

Ergebnisse der Anhörung zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme der FGG/FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein

Inhaltsverzeichnis

Einführung	2
Anhörungstabelle nds. Beiträge für die Maßnahmenprogramme der FGG/FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein.....	4
Themenblock „Grundsätzliche Anmerkungen“:	13
Themenblock „Unterhaltung“:.....	17
Themenblock „Prioritäten bei Oberflächenwasserkörpern“:	20
Themenblock „Schutzgebiete“:.....	22
Themenblock „Ergänzende Maßnahmen Oberflächengewässer“:.....	24
Themenblock „Ergänzende Maßnahmen Grundwasser“	33
Themenblock „Grundlegende Maßnahmen“:	38
Themenblock „Finanzierung/Umsetzung“:	39
Themenblock „Sonstiges“:.....	42

Einführung

Die EG-WRRL sieht als einen Teilschritt bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne nach Artikel 13 EG-WRRL und der Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 EG-WRRL eine sechsmonatige Auslegungsphase für die genannten Dokumente vor.

Im Zeitraum vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 lagen die Entwürfe der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme der FGG/FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise, kreisfreien und großen selbstständigen Städten sowie den Betriebsstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz aus.

Insgesamt wurden zu den ausgelegten niedersächsischen Beiträgen für die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 81 Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen kamen aus dem Bereich der Spitzenverbände, der niedersächsischen Unterhaltungsverbände, vom Landvolk und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie von Fischereiverbänden. Ebenfalls Stellung genommen haben verschiedene Kommunen sowie die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Weiterhin liegen Stellungnahmen verschiedener regionaler oder überregional tätiger Umweltverbände vor. Nur wenige Privatpersonen haben sich zu den niedersächsischen Beiträgen geäußert.

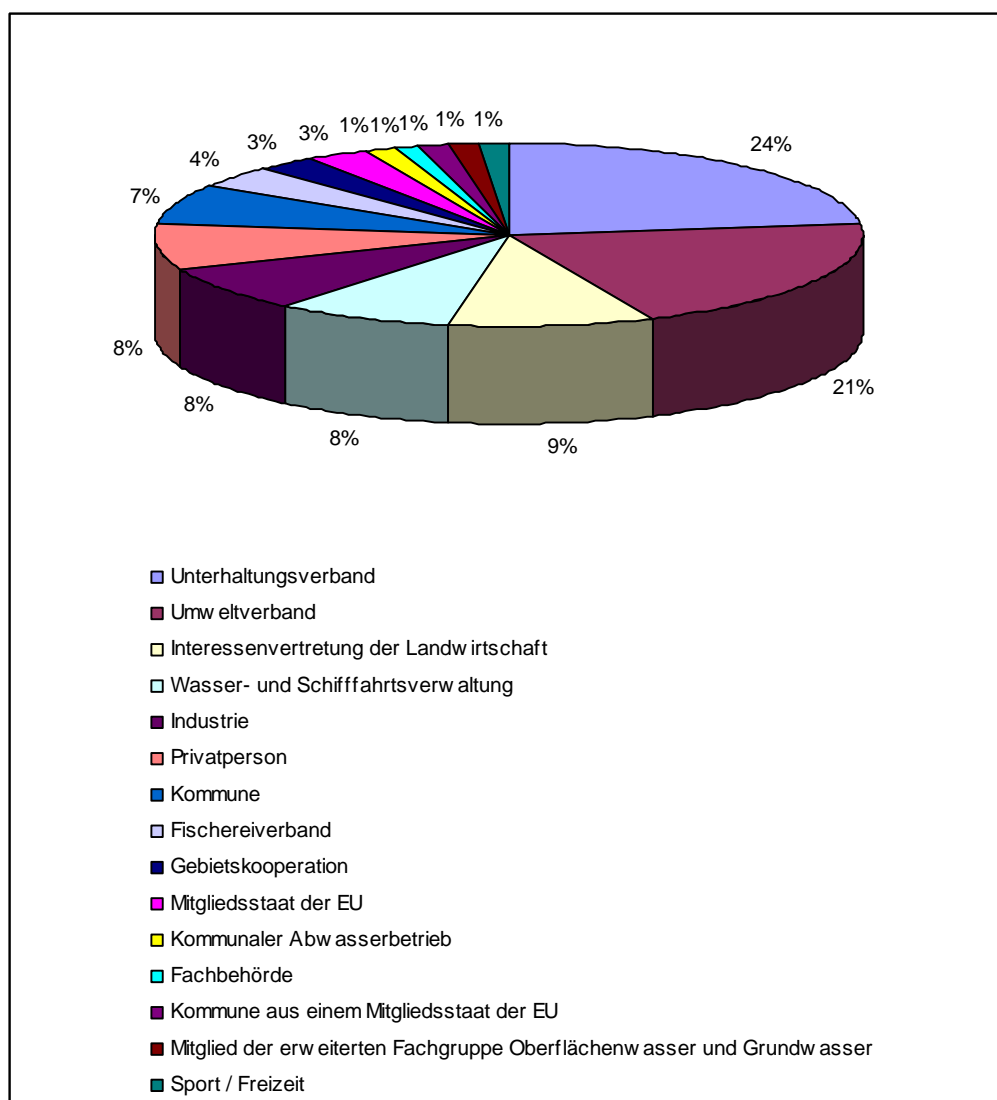


Abbildung 1: Überblick über die Herkunft der Stellungnahmen

Die stellungnehmenden Stellen oder Personen sind aus Datenschutzgründen anonymisiert worden. Jede Stellungnahme ist mit einer Kennung und einer fortlaufenden Eingangsnummer versehen worden. Aus dieser Codierung ergibt sich das Bezugsdokument. Darüber hinaus sind die Stellungnahmen mit räumlichem Bezug farblich markiert (Elbe, Weser, Ems, Rhein). Stellungnahmen, die sich vom Tenor auf alle niedersächsischen Beiträge beziehen, haben keinen Bezug zu einer Flussgebietseinheit in der Codierung.

Beispiel: Die Stellungnahme mit der Codierung NI-BMNP Ems 0002 bezieht sich auf den niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm in der FGE Ems und ist als Einwender der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zuzuordnen.

Jede Stellungnahme wurde bezüglich der Einwendungen im Detail thematisch gesichtet und anschließend nach Themen gruppiert tabellarisch zusammengefasst.

Auf den ersten Seiten finden Sie eine Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen aufgegliedert nach Einzeleinwendungen, den Obergruppen „Oberflächengewässer – Fließgewässer“, „Oberflächengewässer – Seen“, „Oberflächengewässer – Küsten und Übergangsgewässer“, „Grundwasser“, „Sonstiges“ und den thematischen Schwerpunkten. Zu den Themenblöcken, die sich während der Bearbeitung der Stellungnahmen abzeichneten, gehören: „Grundsätzliche Anmerkungen“, „Unterhaltung“, „Prioritäten bei Oberflächengewässern“, „Schutzgebiete“, „Ergänzende Maßnahmen Oberflächengewässer“, „Ergänzende Maßnahmen Grundwasser“, „Grundlegende Maßnahmen“, „Finanzierung/Umsetzung“ und „Sonstiges“.

Für die Beantwortung der Stellungnahmen wurden die Stellungnahmen entsprechend der genannten Themenblöcke zusammengefasst.

Das bedeutet, dass Sie sich als Einwender mit Ihrer Stellungnahme evtl. in verschiedenen Themenblöcken wiederfinden können.

Die tabellarisch dargestellten Themenblöcke bestehen aus fünf oder sechs Spalten:

lfd. Nr.	In dieser Spalte ist die der Stellungnahme zugeordnete Kennung und Eingangsnummer zu finden.
Name	Hier ist der Name des Einwenders, der Institution zu finden.
Einzelforderung	Hier sind die verschiedenen Einzelforderungen aufgeführt.
Anpassungsbedarf	Aus dieser Spalte lässt sich entnehmen, ob eine Änderung an den Beiträgen für die Maßnahmenprogramme vorgenommen wurde.
Erläuterung	Unter dem Punkt Erläuterung finden Sie die Begründungen, wenn ein Einwand nicht berücksichtigt wurde bzw. die vorgenommenen Textänderungen /Ergänzungen. Letztere sind immer mit Kapitelverweisen und roter Schrift versehen.
Kapitel	Optional: Sofern Änderungen vorgenommen wurden, sind hier das Kapitel und die Angabe, ob alle vier niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme geändert wurden oder nur einer, vermerkt.

Innerhalb eines Themenblocks sind die Einwendungen mit einer positiven Würdigung der ausgelegten Dokumente und die kritischen Stellungnahmen jeweils zusammengefasst.

Anhörungsstabelle nds. Beiträge für die Maßnahmenprogramme der FGG/FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein

Ifd. Nr.	Name	Kategorie						Stichwort						Einzelforderung		
		Grundsätzliches	Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser	Sonstiges	Unterhaltung	Prioritäten bei Oberflächengewässern	Schutzgebiete	Ergänzende Maßnahmen Oberflächengewässer	Ergänzende Maßnahmen Grundwasser	Grundlegende Maßnahmen		Finanzierung/Umsetzung	Sonstiges
NI-BMNP 0001	Unterhaltungsverband		X					X							Unterstützung der Stellungnahme NI-BMNP 0003. Insbesondere bei den Marschgewässern muss aufgrund der besonderen naturräumlichen Gegebenheiten ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gewährleistet bleiben. Dies muss bei der Maßnahmenplanung der begrenzende Faktor sein.	
NI-BMNP 0002	Unterhaltungsverband		X					X							Unterstützung der Stellungnahme NI-BMNP 0003. Insbesondere bei den Marschgewässern muss aufgrund der besonderen naturräumlichen Gegebenheiten ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gewährleistet bleiben. Dies muss bei der Maßnahmenplanung der begrenzende Faktor sein.	
NI-BMNP 0003	Unterhaltungsverband	X													Entwürfe der Maßnahmenprogramme werden positiv bewertet. Die Abstraktionsebene ist hinreichend. Vorgehensweise zur Umsetzung der EG-WRRL wird begrüßt - hier insbesondere die nds. Gebietskooperationen. Die Einbindung der wasserwirtschaftlich Betroffenen ist bei der Aufstellung der nächsten Maßnahmenprogramme weiter intensiv zu pflegen. Eine weitergehende Konkretisierung der Maßnahmenprogramme wäre für eine prozesshafte, flexible Durchführung hinderlich gewesen.	
						X					X				Maßnahmen müssen insbesondere in Trinkwassergewinnungsgebieten umgesetzt werden. Außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten sind nur konzeptionelle Maßnahmen umzusetzen. Maßnahmen sind nur zusammen mit der Landwirtschaft umzusetzen.	
								X				X				Die landwirtschaftliche Feldberegnung muss weiter möglich sein.
			X	X	X	X								X		Es ist verständlich, dass derzeit noch keine verbindlichen Finanzierungsentscheidungen in den Anhörungsdokumenten enthalten sind. Diese sind aber zeitnah mit aufzunehmen. Förderrichtlinien sind praktikabel anzupassen bzw. zu gestalten.
NI-BMNP 0004	Umweltverband	X													Die Anhörungsdokumente werden kritisiert. Keine genaue und konkrete Darstellung der Maßnahmen in Niedersachsen. Nur Absichtserklärungen durch die Beteiligten. Eine erneute Anhörungsphase ist notwendig.	
			X	X	X	X								X	Der Punkt Zusatzmaßnahmen kommt zu kurz. Es muss deutlich werden, wann Monitoringergebnisse vorliegen und evtl. über Zusatzmaßnahmen entschieden wird.	
			X	X	X	X	X						X			Die rechtlichen Vorschriften bei den grundlegenden Maßnahmen werden vielfach nicht eingehalten. Hier ist eine stärkere Kontrolle notwendig. Wie diese Maßnahmen umgesetzt werden, ist in den niedersächsischen Beiträgen für die Maßnahmenprogramme darzustellen.
							X					X				Aufgrund der langen Fließzeiten im Grundwasser sind rasche und flächendeckende Maßnahmen notwendig. Freiwillige Maßnahmen reichen nicht aus. Zielerreichung bis 2015 ist fraglich, Trendumkehr und Verschlechterungsverbot sind nicht sicher gestellt. Bestehende Regelungen werden nicht eingehalten.
							X					X				Für die Grundwasserkörper im Nordosten Niedersachsens sind Maßnahmen für eine effizientere Feldberegnung umzusetzen, insbesondere sind hier die Entnahmemengen für die Feldberegnung zu prüfen.
							X					X				Begrüßt wird der Ansatz der ergebnisorientierten Herangehensweise zur Reduktion der Nährstoffe. Es fehlen aber noch die entsprechenden Grundlagen. Wenn auch bei der ergebnisorientierten Honorierung nach dem Prinzip Freiwilligkeit vorgegangen wird, ist keine Zielerreichung bis 2015 zu erwarten.
			X	X	X							X				Maßnahmen für Oberflächenwasserkörper zur Reduzierung der Eutrophierung sind nicht ausreichend. Statt Konzepten sind konkrete Maßnahmen vorzusehen. Es kann nicht sein, dass nach Wissensdefizite als Begründung für fehlende Maßnahmen angeführt werden. Konkrete Angaben zu den Frachten fehlen. Mittel aus der Umschichtung des Agrarhaushaltes sind für die EG-WRRL zu nutzen. Insbesondere ist der ökologische Landbau zu fördern.
			X	X	X							X				Die Belastungen durch Punktquellen sind genauer darzustellen und Maßnahmen sind festzulegen.
					X							X				Es fehlen konkrete Maßnahmen für die Seen insbesondere zur Reduzierung des Phosphateintrages.
						X						X				Es fehlen konkrete Maßnahmen für die Küsten- und Übergangsgewässer. Die Ausführungen zum Punkt "Verfehlungen der Umweltqualitätsnormen", "Tributylzinns Konzept" und "IKZM" sind zu knapp.
								X			X					Die grundwasserabhängigen Landökosysteme werden nicht berücksichtigt.
			X									X				Es fehlen konkrete Maßnahmen zum Umgang mit prioritären Stoffen. Die Belastungen der Harzgewässer werden nicht ausreichend konkret dargestellt.
	X	X	X					X						Bei den Maßnahmen zur Durchgängigkeit und Morphologie wird die Priorisierung (Trittsteinprinzip) kritisiert. Die Gewässer sind als ganzes zu betrachten. Es fehlt ein Konzept zur Einbindung der Auen.		

lfd. Nr.	Name	Kategorie						Stichwort						Einzelforderung		
		Grundsätzliches	Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser	Sonstiges	Unterhaltung	Prioritäten bei Oberflächengewässern	Schutzgebiete	Ergänzende Maßnahmen Oberflächengewässer	Ergänzende Maßnahmen Grundwasser	Grundlegende Maßnahmen		Finanzierung/Umsetzung	Sonstiges
NI-BMNP 0004	Umweltverband		X					X							Die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erfolgt nur über eine angepasste Gewässerunterhaltung. Die Gewässerunterhaltung ist daher an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen (Änderung der Verordnungen).	
			X	X	X	X				X	X				Der Klimawandel ist in den niedersächsischen Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen stärker zu berücksichtigen. Bei bestehenden Wissenslücken sind Forschungsprojekte anzustoßen.	
			X	X	X	X			X						Die Absicht über den Ansatz der Priorisierung, die EG-WRRL nur dann effektiv umzusetzen, wenn Fläche, Geld und Träger vorhanden sind, ist umgehend zu verwerfen. Die Behörden sind gesetzlich verpflichtet Maßnahmen umzusetzen. Es fehlen Aussagen zur Finanzierung.	
			X	X	X	X								X		
NI-BMNP 0005	Industrie		X							X					Durchführung von Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Hochdruckerdgasleitungen muss gewährleistet bleiben. Maßnahmen, die die Leitungen betreffen könnten, sind mit Erdgas Münster abzustimmen.	
NI-BMNP 0006	Unterhaltungsverband		X					X							Stellungnahme NI-BMNP 0003 wird unterstützt. Der Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses wird in den niedersächsischen Beiträgen für die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramm nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Veränderung der Unterhaltung ist in einem Abwägungsprozess mit den anderen Anforderungen an das Gewässer abzustimmen.	
			X	X	X	X							X		Die Eingriffsregelung ist stärker zur Maßnahmenumsetzung heranzuziehen.	
			X											X		Es fehlen Aussagen zur Finanzierung.
NI-BMNP 0007	Industrie	X													Es fehlen konkrete Maßnahmen. Für potentiell Betroffene ist nicht ersichtlich, wie sie von Maßnahmen betroffen sein könnten. Es ist nicht auszuschließen, dass Betriebe der chemischen Industrie von Maßnahmen betroffen sein könnten. Betroffene sind bei zukünftigen Entscheidungen frühzeitig zu beteiligen. Die verschiedenen Nutzungen an Gewässern sind zu berücksichtigen.	
			X								X				Bei vielen Gewässern sind die Nutzungen entsprechend zu berücksichtigen. Ausnahmen von der Maxime, einen guten ökologischen Gewässerzustand zu erreichen, sind entsprechend den Vorgaben der EG-WRRL zu nutzen. Darüber hinaus sind zahlreiche Standorte am Tideelbestrom im niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiete für Industrie und Kraftwerke ausgewiesen. Auch die Harzregion ist durch historische Gegebenheiten in besonderem Maße vorbelastet. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass die Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit haben, ihre Standorte zu erhalten und – nach dem Stand der Technik – auch ausbauen zu können.	
			X	X	X	X				X						Die Arbeiten zwischen EG-WRRL und den beiden Natura 2000-Richtlinien sind aufeinander abzustimmen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die integrierten Bewirtschaftungspläne Elbe und Weser. Die dort getroffenen Abstimmungen und Maßnahmenentwicklungen werden auch einen wesentlichen Beitrag zur EG-WRRL liefern.
NI-BMNP 0008	Umweltverband	X													Die Anhörungsdokumente sind nicht für eine Öffentlichkeitsbeteiligung geeignet. Es fehlen verortete, konkrete Maßnahmen. Es fehlen insbesondere Maßnahmen zur Anpassung der Unterhaltung.	
NI-BMNP 0009	Umweltverband	X													Es fehlen konkrete Maßnahmen. Die Maßnahmengruppen sind nicht grundsätzlich falsch, es fehlt die Verortung. Der Einwender listet konkrete Maßnahmen an acht Fließgewässern auf.	
			X	X	X					X					Maßnahmen zur Reduzierung der diffusen Belastung für Oberflächengewässer sind bekannt. Es ist kein weiterer Forschungsbedarf notwendig.	
							X				X				Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen durch Nährstoffe und Pestizide für das Grundwasser sind bekannt. Verweis auf das Pilotprojekt "Große Aue". Freiwillige Maßnahmen und Fortbildungen sind für die Zielerreichung nicht ausreichend.	
						X				X				Es fehlen Maßnahmen für die Grundwasserkörper, die sich mengenmäßig in einem kritischen Zustand befinden, um eine weitere Verschlechterung zu verhindern.		
NI-BMNP 0010	Interessenvertretung der Landwirtschaft		X						X						Positiv gewürdigt wird der Ansatz der Prioritätensetzung bei der Maßnahmenauswahl. Wichtig für die Maßnahmenumsetzung ist eine kooperativer Ansatz.	
			X	X	X	X		X		X	X				Die Maßnahmenumsetzung darf nicht zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Die durch den Gewässerausbau entwickelte Landnutzung (neben Landwirtschaft auch Verkehr und Siedlung) muss einen Bestandsschutz genießen. Daher sind die Ziele der EG-WRRL auch langfristig nur begrenzt zu realisieren.	
			X	X	X	X							X		Sollen Maßnahmen im Rahmen von NAU/BAU umgesetzt werden, ist die Flexibilität für die teilnehmenden Landwirte zu erhöhen.	
			X	X	X	X								X		Die Eingriffsregelung ist stärker zur Maßnahmenumsetzung - hier insbesondere die produktionsintegrierte Kompensation - heranzuziehen.
							X					X				Bezüglich des Grundwasserschutzes sind weiterhin die Mittel im Rahmen des Kooperationsmodells in Trinkwassergewinnungsgebieten einzusetzen.
												X		Bei den grundlegenden Maßnahmen fehlt zur Umsetzung der Nitratrichtlinie die Nds. Anlagenverordnung (VAwS).		

Ifd. Nr.	Name	Grundsätzliches	Kategorie					Stichwort						Einzelforderung		
			Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser	Sonstiges	Unterhaltung	Prioritäten bei Oberflächengewässern	Schutzgebiete	Ergänzende Maßnahmen Oberflächengewässer	Ergänzende Maßnahmen Grundwasser	Grundlegende Maßnahmen		Finanzierung/Umsetzung	Sonstiges
NI-BMNP 0011	Sport / Freizeit		X								X					Wasserbauliche Maßnahmen können den Kanusport beeinträchtigen. Bei der Ausweisung von Schutzgebieten ist der Kanusport zu berücksichtigen.
NI-BMNP 0012	Interessenvertretung der Landwirtschaft		X	X	X	X								X		Synergien zwischen EG-WRRRL und Eingriffsregelung sind bei der Umsetzung von Maßnahmen nutzen.
		X					X				X					Die angestrebte Flexibilität bei der Maßnahmenumsetzung wird begrüßt. Der Ansatz der angebotsorientierten, freiwilligen Mitwirkung der Landwirte wird insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen im kooperativen Trinkwasserschutz ausdrücklich begrüßt. Auch der Beratungsansatz wird begrüßt. Sofern nicht ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen, sind Maßnahmen insbesondere in Grundwasserkörpern in Trinkwassergewinnungsgebieten durchzuführen.
			X	X	X	X									X	Das Vorgehen zur Ermittlung der Zusatzmaßnahmen ist darzustellen. Insbesondere wie eine Einbindung der Öffentlichkeit erfolgen soll.
			X								X					Die sehr allgemein beschriebenen Maßnahmen entsprechen den Belangen der Binnenfischerei. Bei der pauschalen Forderung der linearen Durchgängigkeit ist jedoch auf die Belange der erwerbsmäßigen Teichwirtschaft und Fischerzeugung Rücksicht zu nehmen (Stichwort: Seuchenschutz, Neozoen). Hier ist eine Einzelfallprüfung notwendig.
NI-BMNP 0013	Fachbehörde	X														Keine Anmerkung zu den niedersächsischen Beiträgen für die Maßnahmenprogramme der FGG/FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein.
NI-BMNP 0014	Industrie						X							X		Kritische Betrachtung zu einem Düngerverfahren: CULTAN-Verfahren. Hierbei wird die gesamte Düngermenge einmalig ausgebracht. Es erhöht sich die Auswaschungsgefahr und die Wirkung auf den Ertrag ist evtl. geringer.
NI-BMNP 0015	Fischereiverband				X						X					Schwerpunkt der Maßnahmenumsetzung müssen die Mündungsgebiete der Hauptflüsse Elbe, Weser, Ems sein. Dort sind Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung, der Wasserkraftnutzung, der Querverbauungen sowie der Kühlwasserentnahmen umzusetzen.
			X								X					Pauschale Forderung der linearen Durchgängigkeit ist zu streichen. Hier ist eine örtliche Differenzierung notwendig, um die Schutzbelange der erwerbsmäßigen Teichwirtschaft und Fischerzeugung zu gewährleisten. Stichworte: Seuchenschutz, Neozoen.
NI-BMNP 0016	Umweltverband	X														Zusendung der Broschüre "Gewässerschutz im Zeichen der Wasserrahmenrichtlinie. Konflikte, Handlungsfelder und gute Beispiele".
NI-BMNP 0017	Industrie	X														Vorgehensweise zur Information der Öffentlichkeit wird begrüßt.
		X														Keine konkreten Maßnahmenbeschreibungen, daher wird das Ziel der Einbindung von Betroffenen verfehlt. Die Dt. Bahn ist daher künftig in die Umsetzung der Maßnahmenprogramme mit einzubeziehen, um ihre Betroffenheit zu ermitteln und ihre Belange zu vertreten.
NI-BMNP Elbe 0001	Unterhaltungsverband		X						X							Kritik an der Aufnahme der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im LAWA-Maßnahmenkatalog. Unterhaltung ist keine Maßnahme sondern sie dient primär dem Erhalt von Nutzungen. Es können nur sekundär positive Effekte auftreten.
			X						X							Maßnahmentyp 12, darunter sind im nds. Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe neben den konzeptionellen Maßnahmen auch die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung erfasst, ist nicht im Leitfaden enthalten.
			X										X			Die Angaben in Tabelle 14 „Grundlegende Maßnahmen“ sind falsch. Die rechtlichen Grundlagen für die Gewässerunterhaltung in Niedersachsen dürfen hier nicht genannt werden, da die Maßnahme Gewässerunterhaltung nicht im Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer – Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie enthalten ist.
			X								X					Die "Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung infolge von Geschiebeentnahmen" treffen für den niedersächsischen Teil an der Elbe nicht zu. Geschiebeentnahmen - Einwender zielt auf die Sandentnahme ab - sind im niedersächsischen Teil der Elbe nicht belastend.
NI-BMNP Elbe 0002	Mitglied der erweiterten Fachgruppen Grundwasser und Oberflächengewässer		X						X							Kritik an der Aufnahme der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im LAWA-Maßnahmenkatalog. Unterhaltung ist keine Maßnahme sondern sie dient primär dem Erhalt von Nutzungen. Es können nur sekundär positive Effekte auftreten.
			X						X							Maßnahmentyp 12, darunter sind im nds. Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe neben den konzeptionellen Maßnahmen auch die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung erfasst, ist nicht im Leitfaden enthalten.
			X										X			Die Angaben in Tabelle 14 „Grundlegende Maßnahmen“ sind falsch. Die rechtlichen Grundlagen für die Gewässerunterhaltung in Niedersachsen dürfen hier nicht genannt werden, da die Maßnahme Gewässerunterhaltung nicht im Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer – Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie enthalten ist.
			X						X							Die Konflikte zwischen Unterhaltung und EG-WRRRL können nicht ausgeglichen werden, da die Ziele der beiden Themen nicht übereinstimmen. Dies kann auch die Arbeitsgruppe Unterhaltung nicht lösen.

Ifd. Nr.	Name	Kategorie						Stichwort							Einzelforderung	
		Grundsätzliches	Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser	Sonstiges	Unterhaltung	Prioritäten bei Oberflächengewässern	Schutzgebiete	Ergänzende Maßnahmen Oberflächengewässer	Ergänzende Maßnahmen Grundwasser	Grundlegende Maßnahmen	Finanzierung/Umsetzung		Sonstiges
NI-BMNP Elbe 0002	Mitglied der erweiterten Fachgruppen Grundwasser und Oberflächengewässer		X								X					Die "Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung infolge von Geschiebeentnahmen" treffen für den nds. Teil an der Elbe nicht zu. Geschiebeentnahmen - Einwender zielt auf die Sandentnahme ab - sind im nds. Teil der Elbe nicht belastend.
							X					X				Es fehlt ein deutlicher Hinweis, dass sich die Grundwasserkörper Ilmenau rechts und Jeetzel links in einem kritischen mengenmäßigen Zustand befinden. Aktive Maßnahmen des Landes sind notwendig, um den guten Zustand langfristig zu stabilisieren.
NI-BMNP Elbe 0003	Gebietskooperation		X					X								Kritik an der Aufnahme der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im LAWA-Maßnahmenkatalog. Unterhaltung ist keine Maßnahme sondern sie dient primär dem Erhalt von Nutzungen. Es können nur sekundär positive Effekte auftreten.
			X					X								Maßnahmentyp 12, darunter sind im nds. Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe neben den konzeptionellen Maßnahmen auch die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung erfasst, ist nicht im Leitfaden enthalten.
			X								X					Die "Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung infolge von Geschiebeentnahmen" treffen für den niedersächsischen Teil an der Elbe nicht zu. Geschiebeentnahmen - Einwender zielt auf die Sandentnahme ab - sind im niedersächsischen Teil der Elbe nicht belastend.
								X				X				Es fehlt ein deutlicher Hinweis, dass sich die Grundwasserkörper Ilmenau rechts und Jeetzel links in einem kritischen mengenmäßigen Zustand befinden. Aktive Maßnahmen des Landes sind notwendig, um den guten Zustand langfristig zu stabilisieren.
NI-BMNP Elbe 0004	Unterhaltungsverband		X					X								Die Übernahme der Maßnahme 79 aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog (Maßnahme zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung ohne entsprechenden Hinweis auf die Bedeutung der Unterhaltung für die Flächennutzung ist falsch.
NI-BMNP Elbe 0005	Unterhaltungsverband		X					X								Erläuterungen zur Notwendigkeit der Unterhaltung zur Aufrechterhaltung der Nutzung und Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Der Maßnahmenswerpunkt ist auf Maßnahmen zu setzen, von den keine signifikant negativen Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen ausgehen. Die Pflege und Entwicklung an den Fließgewässern können nur dort eingeleitet werden, wo sich keine signifikant negativen Auswirkungen ohne eine Erhöhung von schädlichen Wasserständen ergeben.
NI-BMNP Elbe 0006	Umweltverband					X								X		Aufgrund des guten mengenmäßigen Zustandes sind keine Maßnahmen geplant. Dies steht im Widerspruch zur Bestandsaufnahme.
NI-BMNP Elbe 0007	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	X														Aufgrund der fehlenden räumlichen Verortung können die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht abschließend eingebracht werden. Von einer ganzen Reihe von Maßnahmentypen können jedoch Beeinträchtigungen der Schifffahrt ausgehen z. B. bei Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit, zum Initiieren von einer eigendynamischen Gewässerentwicklung.
			X								X					Erläuterung der Maßnahmennummern aus dem Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Teil A Fließgewässer Hydromorphologie auf die verschiedentlich Bezug genommen wird. Kleinere inhaltliche Änderungen.
			X					X								Für den Bereich der Bundeswasserstraßen ist hierbei die Zuständigkeit und Nutzung dieser als Verkehrsweg zu beachten und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in die Abstimmung einzubeziehen.
			X	X	X	X	X						X			Bitte um Prüfung, ob die Liste der grundlegenden Maßnahmen vollständig ist.
			X									X				
NI-BMNP Elbe 0008	Interessenvertretung der Landwirtschaft		X											X	Frage, ob der Bericht zu den Erprobungsgebieten „Zur Berücksichtigung von Natura 2000 bei der Umsetzung der EG-WRRL in Niedersachsen am Beispiel von vier Erprobungsgebieten“ einsehbar ist.	
NI-BMNP Elbe 0010	NLWKN Bst. Lüneburg GB I		X					X								Kritik an der Aufnahme der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im LAWA-Maßnahmenkatalog. Unterhaltung ist keine Maßnahme sondern sie dient primär dem Erhalt von Nutzungen. Es können nur sekundär positive Effekte auftreten. Aussage widerspricht den Aussagen im niedersächsischen Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie.
NI-BMNP Elbe 0011	Privatperson		X								X					Die Seeve darf nicht komplett durchgängig gemacht werden, da dadurch die Gefahr von Seuchenausbreitungen für oberhalb eine oberhalb liegende Fischzucht bestehen würde.
NI-BMNP Elbe 0012	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	X														Da keine konkreten Maßnahmen genannt sind, müssen die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Einzelfall bei der jeweils abgeleiteten Maßnahmen betrachtet werden.
NI-BMNP Elbe 0013	Privatperson		X					X								Uferzonen an diversen Gräben, der Alten Jeetzel und dem Jeetzelkanal nur einseitig mähen. Uferbereiche der Sukzession überlassen. Dafür zur Sicherung des Abflusses Gräben vertiefen. Optimierung der Stauhaltung im gesamten Niederungsgebiet. Dadurch auch Verringerung der Beregnung.
							X					X				Anreicherung des Grundwassers über die vorhandenen Beregnungen mit Wasser aus der Elbniederung. Anlage von Speicherbecken, die aus den Niederungen befüllt werden. Nennung von möglichen Standorten.

lfd. Nr.	Name	Grundsätzliches	Kategorie					Stichwort						Einzelforderung		
			Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser	Sonstiges	Unterhaltung	Prioritäten bei Oberflächengewässern	Schutzgebiete	Ergänzende Maßnahmen Oberflächengewässer	Ergänzende Maßnahmen Grundwasser	Grundlegende Maßnahmen		Finanzierung/Umsetzung	Sonstiges
NI-BMNP Weser 0001	Gebietskooperation		X						X							Änderung der Priorität (Gebietskulisse Hydromorphologie/Durchgängigkeit) für die Mittelweser von vier auf zwei.
NI-BMNP Weser 0002	Umweltverband			X							X					Es fehlen Hinweise wie das Ziel eines ökologisch-biologisch-chemisch guten Zustandes entsprechend der EG-WRRL für den Dümmmer erreicht werden kann. Hinweis auf die fehlende chemische Bewertung des Dümmers. Darstellung von verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes.
NI-BMNP Weser 0003	Fischereiverband		X						X							Greift inhaltlich die Stellungnahme NI-BMNP Weser 0001 auf: Änderung der Priorität der Mittelweser von vier auf zwei. Jetzige Einstufung entspricht nicht den Vorgaben des Leitfadens Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A - Fließgewässer- Hydromorphologie.
NI-BMNP Weser 0004	Fischereiverband	X														Die Maßnahmenennung ist zu konkretisieren. Es sollten konkret benannte Einzelmaßnahmen mit Ortskennung für den ersten Zyklus und alle zukünftig darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen genannt werden.
NI-BMNP Weser 0005	Kommune	X														Da keine konkreten Einzelmaßnahmen dargestellt werden, kann die Betroffenheit der Stadt Soltau nicht erkannt werden. Es besteht keine Möglichkeit Anregungen oder Hinweise zu geben.
NI-BMNP Weser 0006	Privatperson	X	X								X					Das Thema Durchgängigkeit wird nicht ausreichend behandelt (Bsp. Aller-Wehre). Die Maßnahmen müssen detaillierter aufgeführt werden.
NI-BMNP Weser 0007	Privatperson	X	X							X						Es werden eine ganze Reihe konkreter Maßnahmen (inkl. Änderungen für die Unterhaltung, Auenentwicklung) für die verschiedene Gewässer der Planungseinheit Aller/Quelle aufgeführt. Wasserabhängige Natura 2000-Gebiete sind prioritär in die Maßnahmenplanung einzubeziehen.
NI-BMNP Weser 0008	Kommune		X								X					Die auf dem Bewirtschaftungsplan aufbauenden Aussagen im Maßnahmenprogramm lassen den Schluss zu, es ließen sich die Sedimentbelastungen (Schwermetalle) im Harz vermindern oder beseitigen, wenn die Einträge durch Grund- und Sickerwässer sowie durch Erosion abgeschaltet werden könnten.
NI-BMNP Weser 0010	Umweltverband		X	X			X				X	X				Die durch die Landwirtschaft verursachte Eutrophierung wird durch freiwillige Maßnahmen nicht gestoppt. Gleiches gilt für Direkteinleitungen von Straßen etc..
			X								X					Bei der Betrachtung der Durchgängigkeit werden fälschlicherweise nur die Fische betrachtet. Rücknahme der Entscheidung zum Neubau von Wehren an der unteren Aller (Oldau, Bannetze, Markendorf, Hademstorf).
			X							X						Der Ansatz der Priorisierung wird abgelehnt, da dadurch zu viele Wasserkörper in berücksichtigt bleiben
		X	X					X		X				X	X	Keine konkrete Maßnahmenennung, Einbeziehung aller Wasserdienstleistungen (Landwirtschaft, Schifffahrt, Wasserkraft etc.) für die Finanzierung. Kein ausreichendes Fachpersonal für die Umsetzung der Maßnahmen vorhanden.
NI-BMNP Weser 0011	Umweltverband	X									X					Maßnahmenangaben sind zu unkonkret (keine Verortung). Die internen Maßnahmenlisten sind zu veröffentlichen, um eine erkennbare Verbindlichkeit zu erzeugen.
NI-BMNP Weser 0012	Unterhaltungsverband		X								X					Für die Oker und die Innerste sind aufgrund der Belastungen mit Schwermetallen im Wasser und in den Auensedimenten sind Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen bzw. eine Sonderforschungsprogramm aufzulegen. Angaben im nds. Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Weser sind zu vage.
					X											Nur wenn der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt, sind Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit der Küsten- und Übergangsgewässer mit den Gewässern des Binnenlandes möglich.
NI-BMNP Weser 0013	Unterhaltungsverband								X							Es fehlen Aussagen zur Finanzierung.
			X							X						Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses muss in den nds. Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Weser aufgenommen werden. Die schadhafte Abführung des Wassers muss Hauptbestandteil der zukünftigen Bewirtschaftung sein und bleiben.
NI-BMNP Weser 0014	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung													X		Es fehlen Aussagen zur Finanzierung.
			X													Ergänzung (S. 76 1. Absatz BMNP Weser): Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen an Bundeswasserstraßen. Diese brauchen für die Planung, Genehmigung und Durchführung einen so großen Zeitraum, dass sie der Kategorie B zugeordnet sind.
NI-BMNP Weser 0015	Umweltverband	X	X													Nennung von verschiedenen konkreten Maßnahmen für Gewässer im Landkreis Gifhorn für die die erforderlichen Mittel bereitzustellen sind.
NI-BMNP Weser 0016	Unterhaltungsverband		X								X					Hydromorphologische Verbesserungen führen nicht zwingend zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes. Eine genaue Betrachtung der Einzelmaßnahme ist daher notwendig.
			X						X							Bei der Unterhaltung muss der ordnungsgemäße Abfluss gewährleistet sein. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Gewässerunterhaltung" des Wasserverbandstages sind abzuwarten.
			X											X		Verband hält einen Maßnahmenkatalog für mögliche Kompensationsmaßnahmen vor. Nutzung der Eingriffsregelung auch für die Umsetzung der EG-WRRL.

Ifd. Nr.	Name	Kategorie						Stichwort						Einzelforderung	
		Grundsätzliches	Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser	Sonstiges	Unterhaltung	Prioritäten bei Oberflächengewässern	Schutzgebiete	Ergänzende Maßnahmen Oberflächengewässer	Ergänzende Maßnahmen Grundwasser	Grundlegende Maßnahmen		Finanzierung/Umsetzung
NI-BMNP Weser 0017	Kommune	X													Eine Veröffentlichung aller einzelnen geplanten Maßnahmen wird nicht für sinnvoll gehalten. Ausnahme bilden die Gewässer für die bis 2015 eine Zielerreichung für möglich erachtet wird.
							X							X	Es fehlen Aussagen zur Finanzierung.
NI-BMNP Weser 0018	Unterhaltungsverband		X					X							Der ordnungsgemäße Wasserabfluss muss bei der Unterhaltung gewährleistet bleiben. Durch die Aufnahme der Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung wird der Anschein erweckt Gewässerunterhaltung sei eine Belastung.
NI-BMNP Weser 0019	Umweltverband		X							X					Es fehlen Maßnahmen gegen die Salzbelastung in der Weser. Der zwischen Thüringen, Hessen und der K+S GmbH bestehende Vertrag verhindert die Zielerreichung nach EG-WRRRL.
					X				X						Wenn die Ergebnisse des Integrierten Bewirtschaftungsplan Weserästuar für den nds. Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Weser erst abgewartet werden, wie kann eine Stellungnahme dazu erfolgen?
NI-BMNP Weser 0020	Umweltverband	X	X					X							Schließt sich der Stellungnahme NI-BMNP 0004 an. Die Gewässerpriorisierung wird aufgrund eigener Erhebungen zum Wiederbesiedlungspotenzial angezweifelt. Für verschiedene Gewässer wurden höhere Prioritäten ermittelt (s.a. NI-BMNP Weser 0026).
						X					X				Das System des kooperativen Trinkwasserschutzes ist aufgrund seiner Erfolge auch außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten umzusetzen. Insbesondere ist die Ausbringung von Gärresten aus Biogasanlagen kritisch zu prüfen (Nitrat und Mikroorganismen).
			X								X				Im Bergland erfolgen starke Stoffeinträge in die Fließgewässer über die Erosion. Starke Gefährdung durch Maisanbau auf gewässernahen Flächen.
NI-BMNP Weser 0021	Umweltverband	X												Entspricht der Stellungnahme NI-BMNP 0004.	
NI-BMNP Weser 0022	Industrie		X											X	Vorhandene Einleitungsrechte in die Saale Oberlauf (incl. Thüster Beeke) (21058) und Hammenstedter Bach (19003) sind zu berücksichtigen. Weitergehende Verschärfungen werden abgelehnt.
NI-BMNP Weser 0023	Kommunaler Abwasserbetrieb			X										X	Der Einwander ist bei der Erarbeitung des Leitfadens zur Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Seen mit einzubeziehen.
NI-BMNP Weser 0024	Interessenvertretung der Landwirtschaft	X													Der programmatische Ansatz wird begrüßt. Die Ausgestaltung konkreter Maßnahmen hat mit der Landwirtschaft in enger Abstimmung zu erfolgen.
			X				X				X				Bei Maßnahmen zur Reduzierung anthropogener Nährstoffeinträge ist zu beachten, dass die Landwirtschaft nicht alleiniger Verursacher ist.
			X								X				
NI-BMNP Weser 0025	Kommune		X										X		Konkreter Handlungsbedarf für den Raum Verden (Aller) ist nicht dargestellt. Im Rahmen der Eingriffsregelung wird die Stadt Verden ihre Möglichkeiten nutzen Maßnahmen an die Gewässer zu legen. Der Schwerpunkt der Flexibilität und Freiwilligkeit gibt keine Gewissheit, dass die Ziele der EG-WRRRL erfüllt werden.
NI-BMNP Weser 0026	Unterhaltungsverband	X													Entwürfe im Grundsatz akzeptabel, aber sehr allgemein. Bei der Aufstellung erfolgte kein Austausch mit den Akteuren / Gebietskooperationen vor Ort.
			X					X							Die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen wird begrüßt.
			X						X						Im Bearbeitungsgebiet Leine/Ilme (18) wurden diverse Untersuchungen durchgeführt, die zu besseren Ergebnissen bei der Priorisierung geführt haben. (s.a. NI-BMNP Weser 0020)
			X								X				Verschiedene Maßnahmen sind mit einer Flächeninanspruchnahme entlang der Gewässer, in den Auen und Einzugsgebieten verbunden. Die Verfügbarkeit von Flächen ist ungeklärt, der Flächenansatz fehlt bei der Umsetzung.
			X											X	Aussagen zur Finanzierung fehlen. Eine finanzielle Mehrbelastung der Verbandsmitglieder darf unter keinen Umständen erfolgen. Es bestehen Bedenken, dass die von den Gebietskooperationen entwickelten Maßnahmen verbindlich werden. Dies wäre nicht im Sinne des Einwenders.

Ifd. Nr.	Name	Kategorie						Stichwort						Einzelforderung		
		Grundsätzliches	Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser	Sonstiges	Unterhaltung	Prioritäten bei Oberflächengewässern	Schutzgebiete	Ergänzende Maßnahmen Oberflächengewässer	Ergänzende Maßnahmen Grundwasser	Grundlegende Maßnahmen		Finanzierung/Umsetzung	Sonstiges
NI-BMNP Weser 0027	Umweltverband	X													Entspricht u.a. den Forderungen, die bereits in der Stellungnahme der Koordinationsstelle für naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung geäußert wurden (s. a. NI-BMNP Weser 0031).	
		X													Anhörungsdokumente sind für eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht geeignet. Technische Beschaffenheit und Karten sind eine Zumutung. Eine erneute Auslegung ist notwendig.	
		X													Die Aussage, dass die Gebietskooperationen keine konkreten Einzelmaßnahmen im Maßnahmenprogramm aufgenommen haben wollten, wird zurückgewiesen. Für die Gebietskooperation 24 Wümme ist dies nicht zutreffend. Steht im Widerspruch zum Arbeitsauftrag des MU (2008): Entwicklung von Einzelmaßnahmen.	
										X					X	Der Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer ist in regionalen Veranstaltungen stärker zu vermitteln.
										X					X	Die Gebietskooperationen sollten einen eigenen Etat für Öffentlichkeitsarbeit haben.
				X	X	X	X								X	Potentielle Träger von Maßnahmen sind zu informieren und zu schulen. Ohne Unterstützung sind kommunale Träger überfordert. Die unteren Wasserbehörden sind wenig engagiert, die unteren Naturschutzbehörden nicht richtig eingebunden.
										X					X	Es fehlen Aussagen zur Finanzierung.
NI-BMNP Weser 0028	Privatperson	X													Für die Gewässerabschnitte südlich Wildeshausens und zwischen Diepholz und Barnstorf werden konkretere Maßnahmen vorgeschlagen. Die Unterhaltung würde in diesen Bereichen zu intensiv und nicht fachgerecht durchgeführt. Die EG-WRRL ist nicht bei den Bürgern angekommen.	
NI-BMNP Weser 0029	Unterhaltungsverband		X					X							Die Optimierung der Gewässerunterhaltung ist keine Maßnahme. Unterstützung der Stellungnahme NI-BMNP 0003.	
NI-BMNP Weser 0030	Privatperson	X													Nennung von verschiedenen konkreten Maßnahmen für das Bearbeitungsgebiet Oker (BG-18).	
NI-BMNP Weser 0031	Umweltverband		X	X	X	X				X					Es fehlen die in Artikel 1 aufgeführten Landökosysteme und Feuchtgebiete.	
		X													Ansatz der Angebotsprogrammatik ist unzureichend. Spezifische Lösungen sind nötig. Die gewünschte Flexibilität ist kein Hinderungsgrund konkretere Darstellungen vorzunehmen. Die Ergebnisqualität der Arbeiten der Gebietskooperationen wird durch die gewählte Darstellung nicht gewürdigt. Das Prinzip der Freiwilligkeit wird begrüßt. Es ist jedoch Vorsorge zutreffen, falls auf diesem Weg die Zielerreichung nicht gewährleistet werden kann.	
			X	X	X						X				Ursachen vorhandener Belastungen müssen nicht weiter untersucht werden. Diese sind bekannt. Maßnahmen für diffuse Nährstoffbelastungen müssen im ersten Bewirtschaftungszyklus angegangen werden.	
		X													Maßnahmen für das Grundwasser müssen verbindlich festgelegt werden.	
			X	X	X						X					Die Aussagen zu Natura 2000 sind zu knapp, Maßnahmen sind zu unkonkret. Maßnahmen sind nicht nur von Seiten des Naturschutzes durchzuführen, sondern auch von Seiten der Wasserwirtschaft.
							X					X				Neben der Landwirtschaft sind auch andere nicht umweltverträgliche Nutzungen Hauptverursacher diffuser Stoffeinträge.
						X	X								X	Die Eingriffsregelung kann nicht nur auf das Schutzgut Wasser fokussiert werden. Es geht auch um die anderen durch den Eingriff betroffenen Schutzgüter.
NI-BMNP Weser 0032	Industrie		X								X				Die Wasserkraftnutzung ist bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	
NI-BMNP Weser 0033	Kommune		X				X				X	X			Eine Minderung der Nährstoffeinträge muss sofort erfolgen. Eine Fristverlängerung darf nicht dazu führen, dass Maßnahmen verzögert werden.	
								X						X	Aussagen zur Finanzierung fehlen. Einzelnen "Akteuren" darf nicht die alleinige Kostenlast aufgelegt werden.	

lfd. Nr.	Name	Kategorie						Stichwort						Einzelforderung		
		Grundsätzliches	Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser	Sonstiges	Unterhaltung	Prioritäten bei Oberflächengewässern	Schutzgebiete	Ergänzende Maßnahmen Oberflächengewässer	Ergänzende Maßnahmen Grundwasser	Grundlegende Maßnahmen		Finanzierung/Umsetzung	Sonstiges
NI-BMNP Weser 0034	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	X													Keine Anmerkung zum niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Weser.	
NI-BMNP Ems 0001	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung				X						X				Inhaltliche Klarstellungen (Wortänderungen) zu strategischen Maßnahmen (Konzept technischer Maßnahmen, Sedimentmanagementplan)	
NI-BMNP Ems 0002	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	X													Maßnahmen sind nicht verortet. Sie sind grundsätzlich geeignet die Sicherheit, Leichtigkeit des Schiffverkehrs und die Unterhaltung zu beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen zur hydromorphologischen Verbesserung. Einzelne Maßnahmen sind vor der Umsetzung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung abzustimmen.	
NI-BMNP Ems 0003	Unterhaltungsverband	X													Der programmatische Ansatz der Pläne wird begrüßt.	
			X						X						Die Priorisierung ist zu überprüfen, da insbesondere im Emsgebiet wenig prioritäre Gewässer vorkommen. Im internationalen Bewirtschaftungsplan Ems sind mehr Gewässer als besondere Laich- und Aufwuchshabitate und damit mit einer Priorität für die Maßnahmenumsetzung dargestellt.	
			X						X						Auf die Bedeutung der Gewässerunterhaltung für die Landnutzung ist verstärkt hinzuweisen.	
								X				X				Es wird begrüßt, dass den Gebieten der Trinkwassergewinnung eine besondere Bedeutung bei der Maßnahmenplanung zu gedacht wird. Die Mittel für die für die Trinkwassergewinnungsgebiete dürfen auf keinen Fall zu Gunsten eines flächendeckenden Grundwasserschutzes gekürzt werden.
			X									X				"In geringem Umfang sind Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch kommunale Abwässerleitungen und Misch- und Niederschlagseinleitungen notwendig." Die dies betreffenden Einleitungen sind zu benennen.
								X					X			Maßnahmen sind nur in Trinkwassergewinnungsgebieten durchzuführen. Außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten sind nur Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen.
NI-BMNP Ems 0004	Interessenvertretung der Landwirtschaft		X												Bei der Maßnahmenumsetzung ist sparsam mit landwirtschaftlichen Flächen umzugehen. Kompensationsmaßnahmen sind gezielt an Oberflächengewässer zu lenken	
							X					X		Finanzielle Mittel sind in erster Linie für Grundwasserkörper zu verwenden, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden.		
								X					X	Die notwendige Finanzierung ist in vollem Umfang durch das Land zu tragen. Angaben zur Finanzierung fehlen.		
NI-BMNP Ems 0005	Mitgliedsstaat der EU	X	X												Kritisiert wird, dass die Maßnahmen nicht verortet sind.	
			X												Keine Aussagen dazu möglich mit welcher Qualität das Wasser über die Grenze kommt. Gemeinsame Maßnahmenplanung bei der Frage der Nährstofffrachten und der Fischwanderung gewünscht. Entwicklung eines Managementplans für das Thema "Schlammhaushalt" in der Ems-Dollart-Region.	
			X								X				Abstimmung der Maßnahmen bei Natura 2000-Gebieten und verschiedenen kleineren Gebieten. Entwicklung eines Managementplans für das Thema "Schlammhaushalt" in der Ems-Dollart-Region.	
NI-BMNP Ems 0006	Unterhaltungsverband	X													Der programmatische Ansatz wird begrüßt.	
			X						X						Die Verbesserungen, die sich durch Veränderungen in der Unterhaltungspraxis erzielen lassen, dürfen nicht überbewertet werden.	
									X					X	Neben der Wasserwirtschaftsverwaltung sind auch andere Nutzer insbesondere die Landwirtschaft für die Umsetzung von Maßnahmen zu verpflichten.	
			X									X			Nähere Informationen zum Thema Stoffretention (Nährstoffe, Vorgaben, Maßnahmen) werden gewünscht.	
		X											X	Mitarbeit im Erprobungsgebiet Hase (EG-WRRL und FFH) ist gewünscht.		
NI-BMNP Ems 0007	Interessenvertretung der Landwirtschaft						X								Aufgrund der fehlerhaften Bewertung (basiert zu stark auf Annahmen) des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper können nur freiwillige Maßnahmen umgesetzt werden. Für ein ordnungsrechtliches Vorgehen fehlt bei dieser Vorgehensweise der Bewertung die Grundlage.	

lfd. Nr.	Name	Kategorie						Stichwort						Einzelforderung	
		Grundsätzliches	Oberflächengewässer-Fließgewässer	Oberflächengewässer-Seen	Oberflächengewässer-Küsten- und Übergangsgewässer	Grundwasser	Sonstiges	Unterhaltung	Prioritäten bei Oberflächengewässern	Schutzgebiete	Ergänzende Maßnahmen Oberflächengewässer	Ergänzende Maßnahmen Grundwasser	Grundlegende Maßnahmen		Finanzierung/Umsetzung
NI-BMNP Ems 0008	Unterhaltungsverband	X													Stellungnahme ähnelt der Stellungnahme NI-BMNP 0003. Aufstellungsprozess und Inhalte des nds. Beitrags für das Maßnahmenprogramm in der FGE Ems werden begrüßt. Insbesondere die prozesshafte Ausrichtung des nds. Beitrags. Der Einwander sieht sich als wichtiger Maßnahmenträger. Auch wenn im niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm nur von Maßnahmentypen gesprochen wird, geht man davon aus, dass die in den Gebietskooperationen besprochenen Einzelmaßnahmen umgesetzt werden können.
			X					X							Die Gewässerunterhaltung darf zur Zielerreichung nach EG-WRRL nicht pauschal reduziert oder stärker ökologisch ausgerichtet werden. Hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.
							X							X	
NI-BMNP Ems 0009	Umweltverband	X													Bewirtschaftungspläne bleiben weit hinter den Arbeiten anderer Länder/Bundesländer zurück. In der Flussgebietseinheit Untere Ems gibt es sehr viele künstlich veränderte Gewässer. Für diese Gewässer werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen u. a. ist die Unterhaltung anzupassen. Auch für natürliche Gewässer werden Maßnahmen, z. B. Zulassen einer Gewässerdynamik vorgeschlagen.
NI-BMNP Ems 0010	Kommune eines Mitgliedsstaates der EU	X													Keine Anmerkung zum niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm in der FGE Ems.
NI-BMNP Rhein 0001	Unterhaltungsverband		X					X							Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses muss in den nds. Beitrag für das Maßnahmenprogramm in der FGE Rhein aufgenommen werden. Die schadloose Abführung des Wassers muss Hauptbestandteil der zukünftigen Bewirtschaftung sein und bleiben.
							X						X		Es fehlen Aussagen zur Finanzierung.
NI-BMNP Rhein 0002	Interessenvertretung der Landwirtschaft		X										X		Bei der Maßnahmenumsetzung ist sparsam mit landwirtschaftlichen Flächen umzugehen. Kompensationsmaßnahmen sind gezielt an Oberflächengewässer zu lenken.
						X					X				Finanzielle Mittel sind in erster Linie für Grundwasserkörper zu verwenden, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden.
			X			X								X	Die notwendige Finanzierung ist in vollem Umfang durch das Land zu tragen. Angaben zur Finanzierung fehlen.
NI-BMNP Rhein 0003	Mitgliedsstaat der EU	X	X												Kritisiert wird, dass die Maßnahmen nicht verortet nicht verortet sind.
			X							X					Keine Aussagen möglich mit welcher Qualität das Wasser über die Grenze kommt. Gemeinsame Maßnahmenplanung bei der Frage der Nährstofffrachten und der Fischwanderung
			X							X					Abstimmung der Maßnahmen bei Natura 2000-Gebieten und verschiedenen kleineren Gebieten.

Themenblock „Grundsätzliche Anmerkungen“:

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung
Positive Würdigung				
NI-BMNP 0003	Unterhaltungsverband	Entwürfe der Maßnahmenprogramme werden positiv bewertet. Die Abstraktionsebene ist hinreichend. Vorgehensweise zur Umsetzung der EG-WRRL wird begrüßt - hier insbesondere die niedersächsischen Gebietskooperationen. Die Einbindung der wasserwirtschaftlich Betroffenen ist bei der Aufstellung der nächsten Maßnahmenprogramme weiter intensiv zu pflegen. Eine weitergehende Konkretisierung der Maßnahmenprogramme wäre für eine prozesshafte, flexible Durchführung hinderlich gewesen.	Änderung nicht erforderlich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
NI-BMNP 0012	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Die angestrebte Flexibilität bei der Maßnahmenumsetzung wird begrüßt. Der Ansatz der angebotsorientierten, freiwilligen Mitwirkung der Landwirte wird insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen im kooperativen Trinkwasserschutz ausdrücklich begrüßt. Auch der Beratungsansatz wird begrüßt.		
NI-BMNP Weser 0024	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Der programmatische Ansatz wird begrüßt. Die Ausgestaltung konkreter Maßnahmen hat mit der Landwirtschaft in enger Abstimmung zu erfolgen.		
NI-BMNP Ems 0003	Unterhaltungsverband	Der programmatische Ansatz der Pläne wird begrüßt		
NI-BMNP Ems 0006	Unterhaltungsverband	Der programmatische Ansatz der Pläne wird begrüßt.		
NI-BMNP Ems 0008	Unterhaltungsverband	Aufstellungsprozess und Inhalte des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm in der FGE Ems werden begrüßt. Insbesondere die prozesshafte Ausrichtung. Der Einwender sieht sich als wichtiger Maßnahmenträger. Auch wenn im niedersächsischen Beitrag nur von Maßnahmentypen gesprochen wird, geht man davon aus, dass die in den Gebietskooperationen besprochenen Einzelmaßnahmen umgesetzt werden können.		
Kritik				
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Anhörungsdokumente werden kritisiert. Keine genaue und konkrete Darstellung der Maßnahmen in Niedersachsen. Nur Absichtserklärungen durch die Nennung der LAWA-Maßnahmen. Beteiligung ist unzureichend und demotiviert die Beteiligten. Eine erneute Anhörungsphase ist notwendig.	Änderung nicht erforderlich	Bei den niedersächsischen Beiträgen für die Maßnahmenprogramme der FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein handelt es sich um zusammenfassende Berichte. Die niedersächsischen Beiträge sind als Angebotsplanung ausgerichtet und enthalten dementsprechend Maßnahmentypen, die in den einzelnen Planungseinheiten zur Anwendung kommen sollen. Nach dieser Strategie, die auch von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) empfohlen wurde, ist es nicht möglich und auch nicht zweckmäßig, sich im Maßnahmenprogramm bereits auf Einzelmaßnahmen festzulegen. Nach niedersächsischer Auffassung ist ein Maßnahmenprogramm, wie das Wort schon sagt, ein Programm und weder ein Plan noch eine Projektliste. Basis der niedersächsischen Beiträge ist ein breit angelegtes Spektrum an Maßnahmentypen für die niedersächsischen Teile der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein u. a. auf Grundlage der ermittelten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und der Bewertungsergebnisse.
NI-BMNP 0007	Industrie	Es fehlen konkrete Maßnahmen. Für potentiell Betroffene ist nicht ersichtlich, wie sie von Maßnahmen betroffen sein könnten. Es ist nicht auszuschließen, dass Betriebe der chemischen Industrie von Maßnahmen betroffen sein könnten. Betroffene sind bei zukünftigen Entscheidungen frühzeitig zu beteiligen. Die verschiedenen Nutzungen an Gewässern sind zu berücksichtigen.		
NI-BMNP 0008	Umweltverband	Die Anhörungsdokumente sind nicht für eine Öffentlichkeitsbeteiligung geeignet. Es fehlen verortete, konkrete Maßnahmen. Es fehlen insbesondere Maßnahmen zur Anpassung der Unterhaltung.		

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung
NI-BMNP 0009	Umweltverband	Es fehlen konkrete Maßnahmen. Die Maßnahmengruppen sind nicht grundsätzlich falsch, es fehlt die Verortung. Der Einwander listet konkrete Maßnahmen an acht Fließgewässern auf.		<p>Insbesondere die Diskussion zur Maßnahmenumsetzung in den Gebietskooperationen war wesentliche Voraussetzung für die jetzt in den niedersächsischen Beiträgen aufgenommenen Maßnahmentypen. Die Gebietskooperationen sind über die Entwicklung der Programme informiert worden.</p> <p>Die im Beitrag aufgeführten Maßnahmentypen erlauben jedoch die Umsetzung einer großen Bandbreite von Maßnahmen. Informationen zu durchgeführten oder geplanten Maßnahmen können von der interessierten Öffentlichkeit beim NLWKN angefordert werden bzw. sind in Zukunft (Mitte 2010) über ein internetbasiertes Maßnahmenkataster einsehbar.</p> <p>Das Thema Durchgängigkeit ist eine der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und ein zentraler Punkt bei der Maßnahmenauswahl für den ersten Bewirtschaftungszyklus gewesen. Dabei wird nicht nur die Durchgängigkeit der Gewässer fokussiert auf die Fischfauna betrachtet. Vielmehr steht das gesamte aquatische Artenspektrum im Blickfeld der Maßnahmen.</p> <p>Basierend auf dem angebotenen Spektrum an Maßnahmen für die Oberflächengewässer muss zukünftig die Werbung zur Durchführung geeigneter Maßnahmen stärker und aktiv vorangetrieben werden. Zur Maßnahmenumsetzung für das Grundwasser wird u. a. der Umfang an Agrarumweltmaßnahmen (NAU/BAU) ergänzt und darüber hinaus wird hier die Beratung zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen weiter ausgebaut. Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt im 1. Bewirtschaftungsplanzyklus auf freiwilliger Basis. Aufbauend auf dem Prinzip der Freiwilligkeit ist die Abstimmung mit den Betroffenen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ein essenzieller Bestandteil für die Umsetzung in Niedersachsen.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt sind in Niedersachsen an Bundeswasserstraßen keine Maßnahmen vorgesehen, die sich signifikant auf die Nutzung "Schifffahrt" auswirken könnten. Sofern im übrigen konkrete Maßnahmen an Bundeswasserstraßen ergriffen werden, um z.B. Verbesserungen für die Fischfauna zu erzielen, ist davon auszugehen, dass der Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraße grundsätzlich in die Planung und Umsetzung mit eingebunden wird bzw. diese Maßnahmen in eigener Verantwortung selbst plant und umsetzt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung des Handlungskonzepts "Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen - Priorisierung von Maßnahmen für den ersten Bewirtschaftungszyklus nach WRRL" durch die Bundeswasserstraßenverwaltung von Niedersachsen begrüßt, zumal sich aus der Diskussion zur Umsetzung der EG-WRRL die im Moment noch an vielen Gewässern mangelnde Durchgängigkeit als eines der wesentlichen Hindernisse auf dem Weg zum guten ökologischen Zustand/Potenzial herauskristallisiert hat.</p> <p>Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend absehbar, welche Maßnahmen zukünftig über 2015 hinaus ergriffen werden müssen. Nach Auffassung des Landes Niedersachsen ist aber anzunehmen, dass von den Angeboten des vorliegenden Maßnahmenprogramms auch nach 2015 in hohem Umfang Gebrauch gemacht werden muss.</p> <p>Die Einschätzung, ob für ein Gewässer keine Ausnahme beantragt wurde, basiert auf einer ersten fachlichen Einstufung. Nur diese Wasserkörper besitzen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten die Voraussetzung für eine relativ kurzfristige Verbesserung ihres Zustandes. Eine Verbesserung des ökologischen Zustandes, evtl. auch nur für Teilstrecken eines Gewässers, ist nur bei der Durchführung entsprechender Maßnahmen, die auf die festgestellten Defizite zugeschnitten sind, zu erwarten. Für diese Wasserkörper werden daher keine Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Auch hier wurde auf eine Darstellung möglicher Maßnahmen verzichtet, um einer Entwicklung von genau auf die Situation Vorort zugeschnittener Maßnahmen keinen zu engen Rahmen zu setzen.</p> <p>Die Umsetzung von freiwilligen Maßnahmen in Kombination mit dem bestehenden Ordnungs-</p>
NI-BMNP 0017	Industrie	Vorgehensweise zur Information der Öffentlichkeit wird begrüßt. Keine konkreten Maßnahmenbeschreibungen, daher wird das Ziel der Einbindung von Betroffenen verfehlt. Die Dt. Bahn ist daher künftig in die Umsetzung der Maßnahmenprogramme mit einzubeziehen, um ihre Betroffenheit zu ermitteln und ihre Belange zu vertreten.		
NI-BMNP Elbe 0007	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Aufgrund der fehlenden räumlichen Verortung können die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht abschließend eingebracht werden. Von einer ganzen Reihe von Maßnahmentypen können jedoch Beeinträchtigungen der Schifffahrt ausgehen z. B. bei Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit, zum Initiieren von einer eigendynamischen Gewässerentwicklung.		
NI-BMNP Elbe 0012	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Da keine konkreten Maßnahmen genannt sind, müssen die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Einzelfall bei der jeweils abgeleiteten Maßnahme betrachtet werden.		
NI-BMNP Weser 0004	Fischereiverband	Die Maßnahmennennung ist zu konkretisieren. Es sollten konkret benannte Einzelmaßnahmen mit Ortskennung für den ersten Zyklus und alle zukünftig darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen genannt werden.		
NI-BMNP Weser 0005	Kommune	Da keine konkreten Einzelmaßnahmen dargestellt werden, kann die Betroffenheit der Stadt Soltau nicht erkannt werden. Es besteht keine Möglichkeit Anregungen oder Hinweise zu geben.		
NI-BMNP Weser 0006	Privatperson	Das Thema Durchgängigkeit wird nicht ausreichend behandelt (Bsp. Aller-Wehre). Die Maßnahmen müssen detaillierter aufgeführt werden.		
NI-BMNP Weser 0007	Privatperson	In der Stellungnahme werden eine ganze Reihe konkreter Maßnahmen (inkl. Änderungen für die Unterhaltung, Auenentwicklung) für die verschiedenen Gewässer der Planungseinheit Aller/Quelle aufgeführt. Wasserabhängige Natura 2000-Gebiete sind prioritär in die Maßnahmenplanung einzubeziehen.		
NI-BMNP Weser 0010	Umweltverband	Die fehlende Nennung konkreter Maßnahmen wird bemängelt.		
NI-BMNP Weser 0011	Umweltverband	Maßnahmenangaben sind zu unkonkret (keine Verortung). Die internen Maßnahmenlisten sind zu veröffentlichen, um eine erkennbare Verbindlichkeit zu erzeugen.		
NI-BMNP Weser 0015	Umweltverband	Nennung von verschiedenen konkreten Maßnahmen für Gewässer im Landkreis Gifhorn für die die erforderlichen Mittel bereitzustellen sind.		
NI-BMNP Weser 0017	Kommune	Eine Veröffentlichung aller einzelnen geplanten Maßnahmen wird nicht für sinnvoll gehalten. Ausnahme bilden die Gewässer für die bis 2015 eine Zielerreichung für möglich erachtet wird.		
NI-BMNP Weser 0020	Umweltverband	Schließt sich der Stellungnahme NI-BMNP 0004 an.		

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung
NI-BMNP Weser 0021	Umweltverband	Schließt sich der Stellungnahme NI-BMNP 0004 an.		recht z. B. der Düngeverordnung wird als erfolgversprechender Weg zur Erreichung eines guten chemischen Zustandes für das Grundwasser gewertet. Die Aufnahme exakt verorteter Maßnahmen in ein sechs Jahre gültiges und behördenverbindliches Programm steht im Widerspruch zu der gewünschten Flexibilität bei der Umsetzung der Maßnahmen.
NI-BMNP Weser 0026	Unterhaltungsverband	Entwürfe im Grundsatz akzeptabel, aber sehr allgemein. Bei der Aufstellung erfolgte kein Austausch mit den Akteuren / Gebietskooperationen vor Ort.		
NI-BMNP Weser 0027	Umweltverband	Anhörungsdokumente sind für eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht geeignet. Eine erneute Auslegung ist notwendig. Entspricht u. a. den Forderungen, die bereits in der Stellungnahme der Koordinationsstelle für naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung geäußert wurden (NI-BMNP Weser 0031).		
NI-BMNP Weser 0027	Umweltverband	Die Aussage, dass die Gebietskooperationen keine konkreten Einzelmaßnahmen im Maßnahmenprogramm aufgenommen haben wollten, wird zurückgewiesen. Für die Gebietskooperation 24 Wümme ist dies nicht zutreffend. Steht im Widerspruch zum Arbeitsauftrag des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (2008): Entwicklung von Einzelmaßnahmen.		
NI-BMNP Weser 0028	Privatperson	Für die Gewässerabschnitte südlich Wildeshausens und zwischen Diepholz und Barnstorf werden konkretere Maßnahmen vorgeschlagen. Die Unterhaltung würde in diesen Bereichen zu intensiv und nicht fachgerecht durchgeführt. Die EG-WRRL ist nicht bei den Bürgern angekommen.		
NI-BMNP Weser 0030	Privatperson	Nennung von verschiedenen konkreten Maßnahmen für das Bearbeitungsgebiet Oker (Bearbeitungsgebiet 18).		
NI-BMNP Weser 0031	Umweltverband	Ansatz der Angebotsprogrammatik ist unzureichend. Spezifische Lösungen sind nötig. Die gewünschte Flexibilität ist kein Hinderungsgrund konkretere Darstellungen vorzunehmen. Die Ergebnisqualität der Arbeiten der Gebietskooperationen wird durch die gewählte Darstellung nicht gewürdigt. Das Prinzip der Freiwilligkeit wird begrüßt. Es ist jedoch Vorsorge zutreffen, falls auf diesem Weg die Zielerreichung nicht gewährleistet werden kann.		
NI-BMNP Weser 0031	Umweltverband	Maßnahmen für das Grundwasser müssen verbindlich festgelegt werden.		
NI-BMNP Ems 0002	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Maßnahmen sind nicht verortet. Sie sind grundsätzlich geeignet die Sicherheit, Leichtigkeit des Schiffverkehrs und die Unterhaltung zu beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen zur hydromorphologischen Verbesserung. Einzelne Maßnahmen sind vor der Umsetzung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung abzustimmen.		
NI-BMNP Ems 0005	Mitgliedsstaat der EU	Kritisiert wird, dass die Maßnahmen nicht verortet sind.		
NI-BMNP Ems 0009	Umweltverband	Bewirtschaftungspläne bleiben weit hinter den Arbeiten anderer Länder/Bundesländer zurück. In der Flussgebietseinheit Untere Ems gibt es sehr viele künstlich veränderte Gewässer. Für diese Gewässer werden in der Stellungnahme verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen u. a. ist die Unterhaltung anzupassen. Auch für natürliche Gewässer werden Maßnahmen, z.B. Zulassen einer Gewässerdynamik, vorgeschlagen.		
NI-BMNP Rhein 0003	Mitgliedsstaat der EU	Kritisiert wird, dass die Maßnahmen nicht verortet sind.		

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung
NI-BMNP 0016	Umweltverband	Zusendung der Broschüre "Gewässerschutz im Zeichen der Wasserrahmenrichtlinie. Konflikte, Handlungsfelder und gute Beispiele"	Änderung ist nicht erforderlich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
NI-BMNP 0013	Fachbehörde	Keine Anmerkung zu den niedersächsischen Beiträgen für die Maßnahmenprogramme der FGG/FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein.	Änderung nicht erforderlich	
NI-BBWP Ems 0010	Kommune eines Mitgliedsstaates der EU	Keine Anmerkung zum niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGE Ems.	Änderung nicht erforderlich	

Themenblock „Unterhaltung“:

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Positive Würdigung					
NI-BMNP Weser 0026	Unterhaltungsverband	Die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen wird begrüßt.	Änderung nicht erforderlich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Kritik					
NI-BMNP 0001	Unterhaltungsverband	Insbesondere bei den Marschgewässern muss aufgrund der besonderen naturräumlichen Gegebenheiten ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gewährleistet bleiben. Dies muss bei der Maßnahmenplanung der begrenzende Faktor sein. Unterstützung der Stellungnahme NI-BMNP 0003.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<p>Kapitel 4.3.3.1 Fließgewässer und stehende Gewässer: Die Unterhaltung muss unter Beibehaltung der eigentlichen Ziele, insbesondere der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, den im Maßnahmenprogramm nach § 181 NWG gestellten Anforderungen entsprechen. Die Unterhaltungsverbände sind in Niedersachsen intensiv u. a. über die Gebietskooperationen an der Umsetzung der EG-WRRL und der Diskussion um die Unterhaltung der Gewässer beteiligt. Für den Bereich der Bundeswasserstraßen ist hierbei die Zuständigkeit und Nutzung dieser als Verkehrsweg zu beachten und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in die Abstimmung einzubeziehen.</p> <p>Kapitel 3.1.1.1 Hydromorphologie und Durchgängigkeit: In den Maßnahmenkatalog wurde der Maßnahmentyp "Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung" aufgenommen. Bei diesem Maßnahmentyp geht es nicht um die Unterhaltung als Solches. Unterhaltung ist keine Maßnahme im Sinne der EG-WRRL. Vielmehr sind darunter z. B. die Unterhaltung konkretisierenden Konzepte (z. B. Sedimentmanagementkonzepte, etc.) oder die Beratung für eine angepasste Unterhaltung zu verstehen.</p>	<p>Betrifft alle BMNP Kap. 4.3.3.1</p> <p>Betrifft alle BMNP Kap. 3.1.1.1.1 unter Tab. 5</p>
NI-BMNP 0002	Unterhaltungsverband	Insbesondere bei den Marschgewässern muss aufgrund der besonderen naturräumlichen Gegebenheiten ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gewährleistet bleiben. Dies muss bei der Maßnahmenplanung der begrenzende Faktor sein. Unterstützung der Stellungnahme NI-BMNP 0003.			
NI-BMNP 0006	Unterhaltungsverband	Der Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses wird in den Beiträgen zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Veränderung der Unterhaltung ist in einem Abwägungsprozess mit den anderen Anforderungen an das Gewässer abzustimmen. Stellungnahme NI-BMNP 0003 wird unterstützt.			
NI-BMNP Elbe 0001	Unterhaltungsverband	Kritik an der Aufnahme der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im LAWA-Maßnahmenkatalog. Unterhaltung ist keine Maßnahme sondern sie dient primär dem Erhalt von Nutzungen. Es können nur sekundär positive Effekte auftreten.			
NI-BMNP Elbe 0002	Mitglied der erweiterten Fachgruppen Grundwasser und Oberflächengewässer	Kritik an der Aufnahme der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im LAWA-Maßnahmenkatalog. Unterhaltung ist keine Maßnahme sondern sie dient primär dem Erhalt von Nutzungen. Es können nur sekundär positive Effekte auftreten.			
NI-BMNP Elbe 0003	Gebietskooperation	Kritik an der Aufnahme der Gewässerunterhaltung als Maßnahme im LAWA-Maßnahmenkatalog. Unterhaltung ist keine Maßnahme sondern sie dient primär dem Erhalt von Nutzungen. Es können nur sekundär positive Effekte auftreten.			
NI-BMNP Elbe 0004	Unterhaltungsverband	Die Übernahme der Maßnahme 79 aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog (Maßnahme zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung ohne entsprechenden Hinweis auf die Bedeutung der Unterhaltung für die Flächennutzung ist falsch.			
NI-BMNP Elbe 0005	Unterhaltungsverband	Erläuterungen zur Notwendigkeit der Unterhaltung zur Aufrechterhaltung der Nutzung und Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Der Maßnahmenswerpunkt ist auf Maßnahmen zu setzen, von denen keine signifikant negativen Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen ausgehen. Die Pflege und Entwicklung an den Fließgewässern können nur dort eingeleitet werden, wo sich keine signifikant negativen Auswirkungen ohne eine Erhöhung von schädlichen Wasserständen ergeben.			

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BMNP Elbe 0007	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Für den Bereich der Bundeswasserstraßen ist hierbei die Zuständigkeit und Nutzung dieser als Verkehrsweg zu beachten und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in die Abstimmung einzubeziehen.			
NI-BMNP Weser 0013	Unterhaltungsverband	Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses muss in den niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Weser aufgenommen werden. Die schadloße Abführung des Wassers muss Hauptbestandteil der zukünftigen Bewirtschaftung sein und bleiben.			
NI-BMNP Weser 0016	Unterhaltungsverband	Bei der Unterhaltung muss der ordnungsgemäße Abfluss gewährleistet sein. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Gewässerunterhaltung" des Wasserverbandstages sind abzuwarten.			
NI-BMNP Weser 0018	Unterhaltungsverband	Der ordnungsgemäße Wasserabfluss muss bei der Unterhaltung gewährleistet bleiben. Durch die Aufnahme der Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung wird der Anschein erweckt Gewässerunterhaltung sei eine Belastung.			
NI-BMNP Weser 0029	Unterhaltungsverband	Die Optimierung der Gewässerunterhaltung ist keine Maßnahme. Unterstützung der Stellungnahme NI-BMNP 0003.			
NI-BMNP Ems 0003	Unterhaltungsverband	Auf die Bedeutung der Gewässerunterhaltung für die Landnutzung ist verstärkt hinzuweisen.			
NI-BMNP Ems 0006	Unterhaltungsverband	Die Verbesserungen, die sich durch Veränderungen in der Unterhaltungspraxis erzielen lassen, dürfen nicht überbewertet werden.			
NI-BMNP Ems 0008	Unterhaltungsverband	Die Gewässerunterhaltung darf zur Zielerreichung nach EG-WRRL nicht pauschal reduziert oder stärker ökologisch ausgerichtet werden. Hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.			
NI-BMNP Rhein 0001	Unterhaltungsverband	Der Begriff des ordnungsgemäßen Wasserabflusses muss in den niedersächsischen Beitrag für die Flussgebietseinheit Rhein aufgenommen werden. Die schadloße Abführung des Wassers muss Hauptbestandteil der zukünftigen Bewirtschaftung sein und bleiben.			
NI-BMNP Elbe 0001	Unterhaltungsverband	Maßnahmentyp 12, darunter sind im niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe neben den konzeptionellen Maßnahmen auch die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung erfasst, ist nicht im Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer – Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie enthalten.			
NI-BMNP Elbe 0002	Mitglied der erweiterten Fachgruppen Grundwasser und Oberflächengewässer	Maßnahmentyp 12, darunter sind im niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe neben den konzeptionellen Maßnahmen auch die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung erfasst, ist nicht im Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer – Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie enthalten.	Änderung ist erfolgt	Maßnahmennummer 12 in Tabelle 5 wurde ersatzlos gestrichen.	Betrifft alle BMNP Kap. 3.1.1.1.1
NI-BMNP Elbe 0003	Gebietskooperation	Maßnahmentyp 12, darunter sind im niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe neben den konzeptionellen Maßnahmen auch die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung erfasst, ist nicht im Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer – Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie enthalten.			

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BMNP Elbe 0013	Privatperson	Uferzonen an diversen Gräben, der Alten Jeetzel und dem Jeetzelkanal nur einseitig mähen. Uferbereiche der Sukzession überlassen. Dafür zur Sicherung des Abflusses Gräben vertiefen. Optimierung der Stauhaltung im gesamten Niederungsgebiet. Dadurch auch Verringerung der Beregnung.	Änderung nicht erforderlich	Auf der Ebene des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe werden keine ortskonkreten Vorgaben entsprechend den in der Stellungnahme gemachten Vorschlägen gemacht. Die konkrete Umsetzung der Unterhaltung obliegt den Unterhaltungsverbänden. Die genannten Vorschläge sollten Vorort mit den Beteiligten diskutiert werden.	
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erfolgt nur über eine angepasste Gewässerunterhaltung. Die Gewässerunterhaltung ist daher an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen (Änderung der Verordnungen).		Die Unterhaltung hat nicht nur den ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten, sondern gleichrangig auch die gewässerspezifischen ökologischen Belange zu berücksichtigen. Die Unterhaltung kann in Abhängigkeit von ihrer Intensität eine erhebliche Beeinträchtigung der Biozönose im Fließgewässer zur Folge haben. Spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, die langjährig auf geeignete Strukturen angewiesen sind, werden in ihrer Entwicklung häufig zurück gesetzt oder verschwinden unter Umständen vollständig. Die Gewässerunterhaltung hat somit je nach Art und Maß ihrer Durchführung einen weitreichenden Einfluss auf zahlreiche Faktoren der Gewässerökologie und damit auf den guten ökologischen Zustand / gutes ökologische Potenzial im Sinne der EG-WRRL. Einer naturschonend und bedarfsangepasst durchgeführten Gewässerunterhaltung kommt daher zukünftig eine bedeutende Rolle zu, um die Ziele der EG-WRRL zu erreichen.	
NI-BMNP Elbe 0002	Mitglied der erweiterten Fachgruppen Grundwasser und Oberflächengewässer	Die Konflikte zwischen Unterhaltung und EG-WRRL können nicht ausgeglichen werden, da die Ziele der beiden Themen nicht übereinstimmen. Dies kann auch die Arbeitsgruppe Unterhaltung nicht lösen.	Änderung nicht erforderlich	Auch wenn Konflikte zwischen Unterhaltung und den Zielen der EG-WRRL nicht immer und überall ausgeglichen werden können, sollte zumindest das Bewusstsein für die ökologischen Belange der Gewässer bei den Unterhaltungspflichtigen geschärft werden und wo möglich Abwägungsprozesse eingeleitet werden. Ein Anfang zur Beseitigung von Konflikten ist es, gemeinsam und offen über die Probleme zu sprechen, um insbesondere den Beitrag, den die Gewässerunterhaltung zur Zielerreichung leisten kann, zu klären.	

Themenblock „Prioritäten bei Oberflächenwasserkörpern“:

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung
Positive Würdigung				
NI-BMNP 0010	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Positiv gewürdigt wird der Ansatz der Prioritätensetzung bei der Maßnahmenauswahl. Wichtig für die Maßnahmenumsetzung ist ein kooperativer Ansatz.	Änderung nicht erforderlich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kritik				
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Bei den Maßnahmen zur Durchgängigkeit und Morphologie wird die Priorisierung (Trittsteinprinzip) kritisiert. Die Gewässer sind als Ganzes zu betrachten. Es fehlt ein Konzept zur Einbindung der Auen.		Bei der Frage nach der Einstufung von Prioritäten ist zu beachten, dass diese kein originäres Thema der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme darstellt. Die Entwicklung der Prioritäten ist im Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer – Teil A Fließgewässer – Hydromorphologie erläutert.
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Die Absicht über den Ansatz der Priorisierung, die EG-WRRL nur dann effektiv umzusetzen, wenn Fläche, Geld und Träger vorhanden sind, ist umgehend zu verwerfen. Die Behörden sind gesetzlich verpflichtet Maßnahmen umzusetzen.		Grundsätzlich ist die gesamte Fläche Niedersachsens potentieller Bezugsraum für die Umsetzung von Maßnahmen. Generell werden keine großräumigen Bereiche oder bestimmte Wasserkörper von der Maßnahmenumsetzung ausgeschlossen. Das heißt, dass Maßnahmen sowohl bei Wasserkörpern im guten Zustand als auch bei Wasserkörpern im schlechten Zustand/Potenzial unter Beachtung von Randbedingungen möglich und notwendig sind. Dieses gilt insbesondere bei ausreichend vorhandenen Mitteln. Dieser Grundsatz trägt der Verpflichtung nach EG-WRRL Rechnung, auch Wasserkörper mit zunächst schlechten Ausgangsbedingungen auf Dauer zu entwickeln und sich damit in Niedersachsen landesweit stufenweise besseren Zuständen oder Potenzialen zu nähern. Um allerdings in absehbaren Zeiträumen zu deutlichen Verbesserungen und nachhaltigen Erfolgen in der Zielerreichung der Zustandsbewertung zu kommen, sind die Schwerpunkte der Maßnahmenumsetzung eindeutig in den prioritären Wasserkörpern zu setzen. Niedersachsen als Flächenland und ausgestattet mit den unterschiedlichsten naturräumlichen Gegebenheiten verfügt über eine Vielzahl von Wasserkörpern mit ganz verschiedenen Defiziten. Aufgrund der begrenzten Ressourcen können nicht im ersten Bewirtschaftungsplanzyklus an allen Gewässern Maßnahmen umgesetzt werden. Über die im Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A - Fließgewässer-Hydromorphologie vorgestellte Methode wurden Prioritätsgewässer in Niedersachsen entwickelt, an denen vorrangig Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Nicht an allen Gewässern sind Maßnahmen nach jetzigem Kenntnisstand sinnvoll und kosteneffizient. Insbesondere das Besiedlungspotenzial spielt bei der Maßnahmenumsetzung eine besondere Rolle. Bei den Prioritätsgewässern handelt es sich nicht um ein starres System. Die Prioritäten werden anhand neuer Ergebnisse aus den Monitoringprogrammen regelmäßig zu aktualisieren sein. Eine Priorisierung der Wasserkörper dient in diesem Zusammenhang der Findung einer zielgerichteten Reihenfolge, nicht dem Ausschluss. Hinsichtlich der Einbindung der Auen ist diese Fragestellung bei jedem Gewässer und der entsprechenden Maßnahme abgeleitet von den festgestellten Defiziten zu betrachten. Sind die Auen in die Maßnahmenplanung mit einzubeziehen, erfolgt wie bei vielen anderen Maßnahmen auch eine verstärkte Abstimmung mit dem Naturschutz.
NI-BMNP Weser 0010	Umweltverband	Der Ansatz der Priorisierung wird abgelehnt, da dadurch zu viele Wasserkörper unberücksichtigt bleiben.	Änderung nicht erforderlich	Die Umsetzung der EG-WRRL erfordert die Mitarbeit verschiedener Akteure aus den unterschiedlichsten Bereichen. Um diese mit den Umsetzungsprozess einzubeziehen und auch einen nachhaltig veränderten Umgang mit der Ressource Wasser anzuregen, setzt Niedersachsen im ersten Bewirtschaftungsplanzyklus auf eine freiwillige Umsetzung von Maßnahmen. Der niedersächsische Beitrag für die Maßnahmenprogramme sieht sowohl Maßnahmentypen mit einem geringen Flächenbedarf als auch mit größerem Bedarf vor. Aufgrund der Darstellung als Angebotsplanung sind damit die Voraussetzungen für die Umsetzung einer Vielzahl von

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung
				<p>möglichen Maßnahmentypen gewährleistet. Die Möglichkeit zur Umsetzung liegt bei dem Träger, der aufgrund der Kenntnisse Vorort auch die Frage der Flächen mit den Betroffenen klären kann. Dieses ist oft viel besser möglich als wenn über ein verbindliches, sechs Jahre gültiges Programm Flächen für die Umsetzung vorgegeben werden würden. Grundsätzlich ist allen Beteiligten bewusst, dass u. a. die Frage der Flächenverfügbarkeit einer der wesentlichen problematischen Punkte bei der Umsetzung vieler Maßnahmen sein wird.</p>
NI-BMNP Weser 0001	Gebietskooperation	Änderung der Priorität (Gebietskulisse Hydromorphologie/Durchgängigkeit) für die Mittelweser von vier auf zwei.		<p>Die Mittelweser ist kein "Gewässer mit hohem Besiedlungspotenzial" wie in der Stellungnahme formuliert. Neben den Fischen sind gleichgewichtig auch die anderen Qualitätskomponenten zu betrachten. Das Makrozoobenthos wird z. B. überwiegend von Neozoen gestellt. Dies führt neben verschiedenen anderen Gründen zur der Einstufung 4 bei der Priorität des Wasserkörpers 12001 (Mittelweser zwischen Aller und Nordrhein-Westfalen) gemäß Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie. Der Zusatzschlüssel für überregionale Wanderrouten hat ergeben, dass für den Einbau von Wanderrouten an den Wehren die Priorität 2 ermittelt wurde. Dies hat sich jedoch nicht auf die in der Karte dargestellte Gesamtpriorität ausgewirkt.</p>
NI-BMNP Weser 0003	Fischereiverband	Greift inhaltlich die Stellungnahme NI-BMNP Weser 0001 auf: Änderung der Priorität der Mittelweser von vier auf zwei. Jetzige Einstufung entspricht nicht den Vorgaben des Leitfadens Maßnahmenplanung an Oberflächengewässern – Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie.	Änderung nicht erforderlich	<p>Auch wenn die Priorität eines Wasserkörpers Einfluss auf die Schwerpunktsetzung bei der Maßnahmenumsetzung hat, bedeutet dies nicht, dass an nicht-prioritären Gewässern keine Maßnahmen umgesetzt werden können: Eine Priorisierung der Wasserkörper dient in diesem Zusammenhang der Findung einer zielgerichteten Reihenfolge, nicht dem Ausschluss.</p>
NI-BMNP Weser 0020	Umweltverband	Schließt sich der Stellungnahme NI-BMNP 0004 an. Die Gewässerpriorisierung wird aufgrund eigener Erhebungen zum Wiederbesiedlungspotenzial angezweifelt. Für verschiedene Gewässer wurden höhere Prioritäten ermittelt.	Änderung nicht erforderlich	<p>Die unterschiedlichen Auffassungen wurden mehrfach auf fachlicher Ebene zwischen NLWKN, dem Projektträger - Leineverband -, sowie dessen beauftragten Gutachtern diskutiert. Als Ergebnis wurde vereinbart, dass die den Ergebnissen des Modellprojektes Leine/Ilme zugrunde liegenden Daten dem NLWKN zur Verfügung gestellt werden sollen, um die Bewertung nach landeseinheitlichen Vorgaben zu überprüfen und ggf. bei der Bewertung berücksichtigen zu können. Leider wurden die Daten dem NLWKN nicht übergeben und konnten somit nicht in die abschließende Bewertung mit einfließen. Bei der Maßnahmenplanung wird dennoch auf diese abweichenden Ergebnisse eingegangen und dies mit berücksichtigt.</p>
NI-BMNP Weser 0026	Unterhaltungsverband	Im Bearbeitungsgebiet 18 Leine/Ilme wurden diverse Untersuchungen durchgeführt, die zu besseren Ergebnissen bei der Priorisierung geführt haben.		
NI-BMNP Ems 0003	Unterhaltungsverband	Die Priorisierung ist zu überprüfen, da insbesondere im Emsgebiet wenig prioritäre Gewässer vorkommen. Im internationalen Bewirtschaftungsplan Ems sind mehr Gewässer als besondere Laich- und Aufwuchshabitate und damit mit einer Priorität für die Maßnahmenumsetzung dargestellt.	Änderung nicht erforderlich	<p>Die Priorisierung erfolgt einheitlich für ganz Niedersachsen nach dem im Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie dargestellten Konzept. Kriterien, die zur Auswahl der Prioritätsgewässer herangezogen wurden, sind das Besiedlungspotenzial, die Frage, ob das Gewässer Teil des niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems ist, ob es sich um ein wasserabhängiges FFH-Gebiet und eine überregionale Wanderroute handelt.</p> <p>Dies schließt nicht aus, dass bei alleiniger Betrachtung des Einzugsgebietes der Ems weitere bzw. andere Wasserkörper betrachtet oder höher gewichtet werden.</p> <p>Auch wenn im niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Ems nur sehr wenige Gewässer mit höherer Priorität vorkommen, heißt dies nicht, dass dort keine Maßnahmen umgesetzt bzw. gefördert werden.</p>

Themenblock „Schutzgebiete“:

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Die grundwasserabhängigen Landökosysteme werden nicht berücksichtigt.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<u>Kapitel 3.2 Grundwasser:</u> Der gute mengenmäßige Zustand ist in allen Grundwasserkörpern gewährleistet. Aus diesem Grund ist auch eine gesonderte Berücksichtigung der grundwasserabhängigen Landökosysteme im Maßnahmenprogramm nicht erforderlich. Über das Wassergesetz ist sichergestellt, dass im Rahmen von Genehmigungsverfahren vermeidbare Beeinträchtigungen dieser Landökosysteme verhindert werden.	Betrifft alle BMNP Kap. 3.2
NI-BMNP Weser 0031	Umweltverband	Es fehlen die in Artikel 1 EG-WRRL aufgeführten Landökosysteme und Feuchtgebiete.			
NI-BMNP 0007	Industrie	Die Arbeiten zwischen EG- WRRL und den beiden Natura 2000-Richtlinien sind aufeinander abzustimmen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die integrierten Bewirtschaftungspläne Elbe- und Weserästuar. Die dort getroffenen Abstimmungen und Maßnahmenentwicklungen werden auch einen wesentlichen Beitrag zur EG-WRRL liefern.	Änderung nicht erforderlich	Die Umsetzung der EG-WRRL und der beiden Natura 2000-Richtlinien wird aufgrund vielfältiger Berührungspunkte eng aufeinander abgestimmt. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmenumsetzung und auch die Erstellung der integrierten Bewirtschaftungspläne nach FFH-Richtlinie für die Ästuar von Weser und Elbe.	
NI-BMNP Weser 0019	Umweltverband	Wenn die Ergebnisse des integrierten Bewirtschaftungsplans Weserästuar für den niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Weser erst abgewartet werden, wie kann eine Stellungnahme dazu erfolgen?		Der integrierte Bewirtschaftungsplan Weser wird Ende 2010 / Anfang 2011 fertig gestellt und dann auch öffentlich zugänglich sein. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm der FGG Weser konnten die auf Arbeitsebene des integrierten Bewirtschaftungsplans diskutierten Inhalte noch nicht übernommen werden. Ein Austausch und die Abstimmung von Inhalten und Maßnahmenplanungen sind jedoch gewährleistet.	
NI-BMNP Weser 0007	Privatperson	Wasserabhängige Natura 2000-Gebiete sind prioritär in die Maßnahmenplanung einzubeziehen.		Bei den niedersächsischen Beiträgen für die Maßnahmenprogramme der FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein handelt es sich um zusammenfassende Berichte. Die niedersächsischen Beiträge sind als Angebotsplanung ausgerichtet und enthalten dementsprechend Maßnahmentypen, die in den einzelnen Planungseinheiten zur Anwendung kommen sollen Basis der niedersächsischen Beiträge ist ein breit angelegtes Spektrum an Maßnahmentypen für die niedersächsischen Teile der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein auf Grundlage u. a. der ermittelten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, der Bewertungsergebnisse und der Diskussion in den Gebietskooperationen.	
NI-BMNP Weser 0031	Umweltverband	Die Aussagen zu Natura 2000 sind zu knapp. Maßnahmen sind zu unkonkret. Maßnahmen sind nicht nur von Seiten des Naturschutzes durchzuführen, sondern auch von Seiten der Wasserwirtschaft.	Änderung nicht erforderlich	Die wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete haben für die Maßnahmenumsetzung eine besondere Bedeutung. In der im Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A - Hydromorphologie dargestellten Vorgehensweise zur Identifizierung von Prioritätsgewässern, Umsetzung der Maßnahmen spielt das Kriterium FFH-Gebiet eine wichtige Rolle. Darüber hinaus erfolgt sowohl von Seiten des Naturschutzes als auch von Seiten der Wasserwirtschaft eine intensive Abstimmung der Maßnahmen.	
NI-BMNP Ems 0006	Unterhaltungsverband	Mitarbeit im Erprobungsgebiet Hase (EG-WRRL und FFH) ist gewünscht.	Änderung nicht erforderlich	Die Erarbeitung des Erprobungsberichtes „Zur Berücksichtigung von Natura 2000 bei der Umsetzung der WRRL in Niedersachsen am Beispiel von vier Erprobungsgebieten“ dient zur Entwicklung und Diskussion der offenkundigen Synergieeffekte bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben. Konzeptuelle Vorgehensweisen zur Verknüpfung der verschiedenen Richtlinien insbesondere bei der gebietsbezogenen Zielsetzung und der konkreten Maßnahmenplanung sind zu entwickeln und bzgl. der Praxistauglichkeit zu erproben. Aus diesem Bericht ergeben sich keine umzusetzenden Maßnahmen. Sofern Maßnahmen geplant sind, erfolgt wie in der Vergangenheit auch, eine Abstimmung mit den Unterhaltungsverbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Für Informationen steht der GB IV der NLWKN-Bst. Brake-Oldenburg jederzeit zur Verfügung.	

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BMNP Ems 0005	Mitgliedsstaat der EU	Abstimmung der Maßnahmen bei Natura 2000-Gebieten und verschiedenen kleineren Gebieten.	Änderung nicht erforderlich	Es wird in den Regionen Vorort zu prüfen sein, welche Maßnahmen auch in den Natura 2000-Gebieten jeweils effizient sind. Ein Austausch über die Ableitung von Ziel führenden Maßnahmenkombinationen bei gleichartigen Gewässertypen und der Transfer des Wissens über die Grenzen hinweg werden von Vorteil sein. Die zukünftige Zusammenarbeit insbesondere auch in den gemeinsamen Bearbeitungsgebieten Ems-Dollart und Deltarhein, wird somit auch zu einer Verbesserung des Zusammenspiels regionaler und überregionaler Maßnahmenplanungen und zur Konkretisierung der Maßnahmenprogramme führen.	
NI-BMNP Rhein 0003	Mitgliedsstaat der EU	Abstimmung der Maßnahmen bei Natura 2000-Gebieten und verschiedenen kleineren Gebieten.			

Themenblock „Ergänzende Maßnahmen Oberflächengewässer“:

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Kritik					
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Maßnahmen für Oberflächenwasserkörper zur Reduzierung der Eutrophierung sind nicht ausreichend. Statt Konzepten sind konkrete Maßnahmen vorzusehen. Es kann nicht sein, dass Wissensdefizite als Begründung für fehlende Maßnahmen angeführt werden. Konkrete Angaben zu den Frachten fehlen. Mittel aus der Umschichtung des Agrarhaushaltes sind für die EG-WRRRL zu nutzen. Insbesondere ist der ökologische Landbau zu fördern.	Änderung nicht erforderlich	Der Schwerpunkt zur Maßnahmenumsetzung an den Oberflächengewässern liegt auf der Verbesserung der Durchgängigkeit und Hydromorphologie. Eine mangelhafte Durchgängigkeit und eine fehlende strukturelle Vielfalt wurden in der Diskussion zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und in den Gebietskooperationen als zwei der Hauptursachen für den vielfach nicht guten Gewässerzustand identifiziert. Daher liegt hier der Schwerpunkt der Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszyklus. Auch die diffusen Nährstoffeinträge stehen einem guten Zustand entgegen und wurden als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage festgehalten. Aufgrund der sehr komplexen Thematik, z. B. im Bereich Zusammenspiel von Grundwasser und Oberflächengewässer sind, bevor bestimmte und effiziente Maßnahmen entwickelt werden können, die Zusammenhänge zu konkretisieren und zu verorten. Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft sind aber bereits jetzt Teil der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme der FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein. Gezielte Maßnahmen für diesen Belastungsschwerpunkt werden im zweiten Bewirtschaftungsplanzyklus Vorrang haben.	
NI-BMNP 0009	Umweltverband	Maßnahmen zur Reduzierung der diffusen Belastung für Oberflächenwasserkörper sind bekannt. Es ist kein weiterer Forschungsbedarf notwendig.			
NI-BMNP Weser 0031	Umweltverband	Ursachen vorhandener Belastungen müssen nicht weiter untersucht werden. Diese sind bekannt. Maßnahmen für diffuse Nährstoffbelastungen müssen im ersten Bewirtschaftungszyklus angegangen werden.			
NI-BMNP Ems 0006	Unterhaltungsverband	Nähere Informationen zum Thema Stoffretention (Nährstoffe, Vorgaben, Maßnahmen) werden gewünscht.			
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Die Belastungen durch Punktquellen sind genauer darzustellen und Maßnahmen sind festzulegen.	Änderung nicht erforderlich	Punktquellen sind in Niedersachsen aufgrund der flächendeckenden Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie nur in Einzelfällen noch eine Belastung. Nach weiterer Auswertung der Monitoringergebnisse wird auf die Thematik Punktquellen aber nochmals besonderes Augenmerk zu richten und ggf. nachzusteuern sein. Die für diesen Aspekt aufgeführten Maßnahmen sind ausreichend.	
NI-BMNP Ems 0003	Unterhaltungsverband	"In geringem Umfang sind Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch kommunale Abwassereinleitungen und Misch- und Niederschlagseinleitungen notwendig." Die dies betreffenden Einleitungen sind zu benennen.			
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Es fehlen konkrete Maßnahmen für die Seen insbesondere zur Reduzierung des Phosphateintrages.	Änderung nicht erforderlich	Zurzeit wird der Leitfaden "Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil B: Stehende Gewässer" erarbeitet. Eine Veröffentlichung erfolgt aller Voraussicht nach im Frühjahr 2010. In diesem Leitfaden werden alle 28 Seen kurz charakterisiert und über eine Defizitanalyse werden entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Die in den niedersächsischen Beiträgen für die Maßnahmenprogramme der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein aufgeführten Maßnahmen für stehende Gewässer sind so ausgerichtet, dass die zukünftig aus dem Leitfaden abzuleitenden Maßnahmen problemlos umzusetzen sind.	
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Es fehlen konkrete Maßnahmen für die Küsten- und Übergangsgewässer. Die Ausführungen zum Punkt "Verfehlungen der Umweltqualitätsnormen", "Tributylzinn-Konzept" und "IKZM" sind zu knapp.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	Die Ausführungen zum Integrierten Küstenzonenmanagement wurden ergänzt. Kapitel 4.3.3.3 Übergangs- und Küstengewässer: In dem Bereich der Maßnahmen bis 2015 (und darüber hinaus) ist auch das Integrierte Küstenzonenmanagement (IKZM) zu nennen. Das IKZM ist ein informeller und integrativer Prozess, in welchem auf Konsens basierende Leitlinien und Konzepte für eine nachhaltige Entwicklung der Küstenzone formuliert werden mit dem Ziel, sowohl Nutzungsansprüche als auch Entwicklungen in der Küstenzone systematisch zu koordinieren. Auf diese Weise wird ein angemessener Orientierungsrahmen für künftige Planungen und Maßnahmen geschaffen, der sowohl auf den Meeres- als auch den Landbereich der Küstengebiete zugeschnitten ist. (siehe auch www.ikzm-strategie.de) Ergänzung der chemischen Bewertung für die Küsten- und Übergangsgewässer in den niedersächsischen Beiträgen für die Bewirtschaftungspläne Elbe, Weser und Ems (Kap. 4.2.2)	Betrifft alle BMNP Kap. 4.3.3.3

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Der Klimawandel ist in den Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen stärker zu berücksichtigen. Bei bestehenden Wissenslücken sind Forschungsprojekte anzustoßen.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<p><u>Kapitel 3 Strategien und Konzepte zum Erreichen des guten Zustandes von Gewässern in Niedersachsen:</u> Die EG-WRRL enthält für die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels oder des Hochwasserrisikomanagements keine Regelungen. Für den Bereich des Hochwasserrisikomanagements sieht Artikel 9 der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vor, dass die Anwendung dieser Richtlinie mit der Umsetzung der EG-WRRL koordiniert wird.</p> <p>Nach den derzeitigen Szenarien der Klimaforscher wird sich das großräumige Klima über dem europäischen Raum zusätzlich zu den ohnehin vorhandenen natürlichen Schwankungen aufgrund anthropogener Einflüsse verändern. Änderungen von Klimagrößen haben Einfluss auf die hydrologischen Prozesse und den Wasserhaushalt. Die Auswirkungen sind regional unterschiedlich. Allgemeingültige Aussagen lassen sich bislang nur schwer treffen. Insbesondere auf Grund der Veränderung im Niederschlags- und Verdunstungsregime (langfristige Veränderungen des mittleren Zustandes, der saisonalen Verteilung, des Schwankungs- und Extremverhaltens) ist künftig mit Auswirkungen auf den Grund- und Bodenwasserhaushalt sowie den oberirdischen Abfluss zu rechnen. Die bestehenden Unsicherheiten bei den Auswirkungen der Klimaveränderungen wirken sich auch in unterschiedlicher Intensität auf die prognostizierten Wirkungen der verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen aus (vgl. „Strategiepapier zur weiteren Arbeit der LAWA hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel“, Stand 07.09.2007). Dies ist zukünftig bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen. Dazu wurden die Maßnahmen im verwendeten LAWA-Katalog einem „Klima-Check“ unterzogen, d. h. es wurde die Beeinflussbarkeit der Wirkung von Maßnahmen durch Klimaveränderungen und die Wirkung der Maßnahmen zur Anpassung des Wasserhaushalts an die Wirkungen des Klimawandels beurteilt (vgl. Anhang). Nach Einschätzung des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) ist es generell bei den meisten Maßnahmen möglich, dass ihre Wirkung von Klimaänderungen beeinflusst wird. Die Beeinflussbarkeit ist jedoch überwiegend gering. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die überwiegende Anzahl der im niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich geeignet sind, den erwarteten Folgen des Klimawandels positiv entgegen zu wirken, d. h. die erwarteten Klimaänderungen abzuschwächen. Einige Maßnahmen verhalten sich neutral. Positiv eingeschätzt wurden u. a. alle Maßnahmen zum vermehrten Wasserrückhalt in der Fläche bzw. zur längeren Verweildauer des Wassers im System, wie Maßnahmen zur Auenentwicklung oder zur Laufverlängerung, aber auch Maßnahmen zur Verbesserung der linearen Durchgängigkeit können – unabhängig von einer damit einhergehenden Laufbettverlängerung – klimafolgenwirksam sein.</p> <p>Der Klima-Check für die LAWA-Maßnahmenliste wurde in den Anhang mit aufgenommen.</p>	Betrifft alle BMNP Kap. 3 Anhang
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Es fehlen konkrete Maßnahmen zum Umgang mit prioritären Stoffen. Die Belastungen der Harzgewässer werden nicht ausreichend konkret dargestellt.	Änderung nicht erforderlich	<p>Am 16.12.2008 wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2008 / 105 / EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik veröffentlicht. Mit der neuen Tochterrichtlinie werden für die 33 prioritären Stoffe harmonisierte Umweltqualitätsnormen aufgestellt. Darüber hinaus wurden sogenannte Kandidatenstoffe festgelegt, die einer Überprüfung als mögliche prioritäre Stoffe zu unterziehen sind.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht - geplant ist eine Bundesverordnung - sind verschiedene von der Richtlinie noch offen gelassene Punkte (u. a. Vorgehensweise zur Beprobung verschiedener Stoffe, zu klären. Messungen nach der Tochterrichtlinie liegen in Niedersachsen zum jetzigen Zeitpunkt nur an wenigen Messstellen vor. Es zeichnet sich jedoch ab, dass sich bei einer zukünftigen Bewertung nach der Tochterrichtlinie ein anderes Bild der chemischen Bewertung bei den Oberflächengewässern ergeben wird. Erst wenn diese Ergebnisse vorliegen können auch die entsprechenden Maßnahmen geplant und um-</p>	

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				<p>gesetzt werden. Dieses wird vorrangig im zweiten Bewirtschaftungsplanzyklus erfolgen. Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass Maßnahmen in diesem Bereich häufig technisch sehr aufwendig oder kaum realisierbar sind.</p> <p>Bezüglich der Harzgewässer ist anzumerken: Die heutigen Belastungsschwerpunkte und das sich dadurch eingestellte heutige Belastungsniveau werden regelmäßig beobachtet. Die Grundbelastung der hier angesprochenen Oberflächenwasserkörper setzt sich sowohl aus der fortwährenden Erosion von schwermetallbelasteten Sedimenten als auch punktuellen und diffusen Sickerwassereinträgen zusammen. Aufgrund der Ergebnisse aus dem Monitoring kann abgeleitet werden, welche Eintragspfade noch zur Reduzierung der Schwermetalleinträge mit verhältnismäßigen Mitteln erfolgversprechend unterbunden werden können.</p> <p>Damit sind flächengebundene „natürliche“ montanhistorische, harztypische Hintergrundwerte für die Wasserkörper abzuleiten, die nach einem definierten Zeitraum zu erreichen sind. Durch die Reduzierung noch vorhandener Eintragspfade auf ein Maximum des Machbaren wird sich ein Belastungsniveau einstellen, das sich aus der Summe von fortwährender Sedimenterosion (mechanische Zerkleinerung und Remobilisierung) seit historischen Zeiten und nicht zu unterbindender diffuser Einträge ergibt.</p> <p>Nach derzeitiger Kenntnis und Prognose wird es aller Voraussicht nicht möglich sein, die Belastung durch Maßnahmen dauerhaft zu reduzieren und das Ziel des guten chemischen Zustandes zu erreichen, so dass für diese Wasserkörper bezüglich des chemischen Zustandes bereits jetzt (und nicht erst 2027) geringere Umweltziele in Anspruch genommen werden.</p>	
NI-BMNP 0005	Energieversorgungsunternehmen	Durchführung von Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Hochdruckerdgasleitungen muss gewährleistet bleiben. Maßnahmen, die die Leitungen betreffen könnten, sind mit Erdgas Münster abzustimmen.	Änderung nicht erforderlich	Sofern Maßnahmen umgesetzt werden, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Wartung und Unterhaltung von Hochdruckerdgasleitungen haben könnten, werden diese frühzeitig mit der Firma Erdgas Münster abgestimmt werden.	
NI-BMNP 0007	Industrie	Bei vielen Gewässern sind die Nutzungen entsprechend zu berücksichtigen. Ausnahmen von der Maxime, einen guten ökologischen Gewässerzustand zu erreichen, sind entsprechend den Vorgaben der EG-WRRL zu nutzen. Darüber hinaus sind zahlreiche Standorte am Tideelbestrom im niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm als Vorranggebiete für Industrie und Kraftwerke ausgewiesen. Auch die Harzregion ist durch historische Gegebenheiten in besonderem Maße vorbelastet. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass die Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit haben, ihre Standorte zu erhalten und – nach dem Stand der Technik – auch ausbauen zu können.	Änderung nicht erforderlich	Durch die Ausweisung von erheblich veränderten Wasserkörpern wird den Gewässernutzungen eine entsprechende Berücksichtigung bei der Umsetzung der EG-WRRL gewährt. Zudem wird über die Anspruchnahme von Fristverlängerungen und Ausnahmen für eine große Anzahl von Fließgewässern auch dem Aspekt der Abstimmung mit den Betroffenen Rechnung getragen.	
NI-BMNP 0010	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Die Maßnahmenumsetzung darf nicht zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Die durch den Gewässerausbau entwickelte Landnutzung (neben Landwirtschaft auch Verkehr und Siedlung) muss einen Bestandsschutz genießen. Daher sind die Ziele der EG-WRRL auch langfristig nur begrenzt zu realisieren.	Änderung nicht erforderlich	Die Ziele der EG-WRRL sind mit Übernahme in die Wassergesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen bindend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie über die drei Bewirtschaftungsplanzyklen bis 2027 auch eine zeitliche Flexibilität zur Umsetzung bei einer nachvollziehbaren Begründung der Verzögerungen einräumt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Maßnahmen Flächen betroffen sein können. Aufbauend auf dem Prinzip der Freiwilligkeit ist die Abstimmung mit den Betroffenen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ein essenzieller Bestandteil für die Umsetzung in Niedersachsen. Darüber hinaus besteht über die Ausweisung von erheblich veränderten Gewässern, die Möglichkeit den Nutzungsaspekt der Gewässer in die Umsetzung einfließen zu lassen.	
NI-BMNP 0011	Sport / Freizeit	Wasserbauliche Maßnahmen können den Kanusport beeinträchtigen. Bei der Ausweisung von Schutzgebieten ist der Kanusport zu berücksichtigen.	Änderung nicht erforderlich	Sofern Maßnahmen umgesetzt werden, die Auswirkungen auf den Kanusport haben könnten, werden diese frühzeitig mit den Betroffenen abgestimmt. Die Ausweisung von Schutzgebieten ist in der EG-WRRL nicht vorgesehen und gehört auch nicht zu den möglichen Maßnahmen.	

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BMNP 0012	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Die sehr allgemein beschriebenen Maßnahmen entsprechen den Belangen der Binnenfischerei. Bei der pauschalen Forderung der linearen Durchgängigkeit ist jedoch auf die Belange der erwerbsmäßigen Teichwirtschaft und Fischerzeugung Rücksicht zu nehmen (Stichwort: Seuchenschutz, Neozoen). Hier ist eine Einzelfallprüfung notwendig.	Änderung nicht erforderlich	<p>Wenn zum Zeitpunkt der konkreten Maßnahmenplanung an einem Standort die Verbesserung der Durchgängigkeit zu einer Gefährdung des Schutzstatus eines als seuchenfrei deklarierten Betriebes oder einer seuchenfreien Zone führen würde, sollte nach Auffassung des LAVES (Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst) im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf die Herstellung der Durchgängigkeit verzichtet werden, zumal an diesen Standorten i. d. R. nur kleine Einzugsgebiete für Fische zugänglich gemacht werden. Informationen zur jeweils aktuellen Liste der seuchenfreien Zonen oder Kompartimente gem. Artikel 51 der RICHTLINIE 2006/88/EG DES RATES vom 24. Oktober 2006 wären beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Task-Force Veterinärwesen, Fachbereich Fischseuchenbekämpfung einzuholen.</p> <p>Entsprechend vorsichtig wäre bei Fließgewässerabschnitten zu verfahren, in denen noch Reliktvorkommen des Edelkrebses (<i>Astacus astacus</i>) nachgewiesen sind. Die durch den Fadenpilz <i>Aphanomyces astaci</i> hervorgerufene „Krebspest“ kann z. B. durch einwandernde Kamberkrebse <i>Orconectes limosus</i> übertragen werden. In den übrigen Fällen sollten bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Durchgängigkeit vorrangig die Belange des Fischartenschutzes und des Naturschutzes (Stichwort: wasserabhängige Schutzgebiete) berücksichtigt werden. Jedoch wären auch hier im Rahmen von Einzelfallprüfungen die berechtigten Interessen von Aquakulturbetrieben im Haupt- und Nebenerwerb angemessen zu berücksichtigen (z. B. Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung im bisherigen Umfang).</p>	
NI-BMNP Elbe 0011	Privatperson	Die Seeve darf nicht komplett durchgängig gemacht werden, da dadurch die Gefahr von Seuchenausbreitungen für oberhalb eine oberhalb liegende Fischzucht bestehen würde.			
NI-BMNP 0015	Fischereiverband	Pauschale Forderung der linearen Durchgängigkeit ist zu streichen. Hier ist eine örtliche Differenzierung notwendig, um die Schutzbelange der erwerbsmäßigen Teichwirtschaft und Fischerzeugung zu gewährleisten. Stichworte: Seuchenschutz, Neozoen.			
NI-BMNP 0015	Fischereiverband	Schwerpunkt der Maßnahmenumsetzung müssen die Mündungsgebiete der Hauptflüsse Elbe, Weser, Ems sein. Dort sind Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung, der Wasserkraftnutzung, der Querverbauungen sowie der Kühlwasserentnahmen umzusetzen.	Änderung nicht erforderlich	<p>Bei den niedersächsischen Beiträgen für die Maßnahmenprogramme der FGE Elbe, Weser und Ems handelt es sich um zusammenfassende Berichte. Die niedersächsischen Beiträge sind als Angebotsplanung ausgerichtet und enthalten dementsprechend Maßnahmentypen, die in den einzelnen Planungseinheiten zur Anwendung kommen sollen. Nach dieser Strategie, die auch von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) empfohlen wurde, ist es nicht möglich und auch nicht zweckmäßig, sich im Maßnahmenprogramm bereits auf Einzelmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Basis der niedersächsischen Beiträge ist ein breit angelegtes Spektrum an Maßnahmentypen für die niedersächsischen Teile der Flussgebiete Elbe, Weser und Ems u. a. auf Grundlage der ermittelten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, der Bewertungsergebnisse und der Diskussion zur Maßnahmenumsetzung in den Gebietskooperationen. Die im Beitrag aufgeführten Maßnahmentypen erlauben jedoch die Umsetzung einer großen Bandbreite von Maßnahmen. Die konkrete Maßnahmenauswahl soll immer den im oder am betrachteten Wasserkörper festgestellten Defiziten entsprechen.</p>	
NI-BMNP Elbe 0001	Unterhaltungsverband	Die "Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung infolge von Geschiebeentnahmen" treffen für den niedersächsischen Teil an der Elbe nicht zu. Geschiebeentnahmen - Einwender zielt auf die Sandentnahme ab - sind im niedersächsischen Teil der Elbe nicht belastend.	Änderung nicht erforderlich	<p>Der niedersächsische Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe ist eine Angebotsplanung mit einer Vielzahl von Maßnahmentypen. Die Auswahl der Maßnahmen beinhaltet ein breit angelegtes Spektrum an Maßnahmentypen für ganz Niedersachsen auf Grundlage u. a. der ermittelten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen. Die konkrete Maßnahmenauswahl soll immer den im oder am betrachteten Wasserkörper festgestellten Defiziten entsprechen, d. h. die in der Stellungnahme angesprochene Maßnahme würde auch nur dort in Betracht kommen, wo eine Geschiebeentnahme auch tatsächlich eine Belastung für ein Gewässer darstellt und dadurch den Zustand/Potenzial verschlechtert bzw. einer Zielerreichung entgegen steht.</p>	
NI-BMNP Elbe 0002	Mitglied der erweiterten Fachgruppen Grundwasser und Oberflächengewässer	Die "Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung infolge von Geschiebeentnahmen" treffen für den niedersächsischen Teil an der Elbe nicht zu. Geschiebeentnahmen - Einwender zielt auf die Sandentnahme ab - sind im niedersächsischen Teil der Elbe nicht belastend.			
NI-BMNP Elbe 0003	Gebietskooperation	Die "Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung infolge von Geschiebeentnahmen" treffen für den niedersächsischen Teil an der Elbe nicht zu. Geschiebeentnahmen - Einwender zielt auf die Sandentnahme ab - sind im niedersächsischen Teil der Elbe nicht belastend.			

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BMNP Elbe 0007	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Erläuterung der Maßnahmennummern aus dem Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer- Teil A Fließgewässer Hydromorphologie auf die verschiedentlich Bezug genommen wird. Kleinere inhaltliche Änderungen.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<u>Kapitel 3.1.1.1.1 Hydromorphologie und Durchgängigkeit:</u> Tabelle 5 und 7: Erläuterung zu den Maßnahmentypen gemäß Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer wurde vorgenommen. <u>Kapitel 4.3.1.1 Fließgewässer und stehende Gewässer:</u> Tabelle 15: Zahlen zu den Projekten Fließgewässerentwicklungsrichtlinie wurden ergänzt, Rundungsfehler bei den Summen ausgeglichen.	Betrifft alle BMNP Tabelle 5 in Kap. 3.1.1.1.1 Tabelle 15 in Kap. 4.3.1.1
NI-BMNP Elbe 0007	Schifffahrt	Für den niedersächsischen Teil an der FGE Elbe besteht für den 1. Bewirtschaftungszyklus keine Priorität bei der Herstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen (Geesthacht erfolgt durch Dritte, Ilmenau keine Priorität). Bei Bedarf kann aber eine Einzelfallprüfung erfolgen.	Änderung nicht erforderlich	Die Erarbeitung des Handlungskonzepts "Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen - Priorisierung von Maßnahmen für den ersten Bewirtschaftungszyklus nach WRRL" wird von Niedersachsen begrüßt. Insbesondere, da sich aus der Diskussion zur Umsetzung der EG-WRRL die im Moment noch an vielen Gewässern mangelnde Durchgängigkeit als eines der wesentlichen Hindernisse auf dem Weg zum guten ökologischen Zustand/Potenzial herauskristallisiert hat. Sofern die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Ilmenau für den 1. Bewirtschaftungszyklus nicht umzusetzen sein sollte, ist dieses für die darauf folgenden Bewirtschaftungsplanzyklen anzustreben.	
NI-BMNP Weser 0002	Umweltverband	Es fehlen Hinweise wie das Ziel eines ökologisch-biologisch-chemisch guten Zustandes entsprechend der EG-WRRL für den Dümmer erreicht werden können. Hinweis auf die fehlende chemische Bewertung des Dümmer. Darstellung von verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes.	Änderung nicht erforderlich	Beim niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Weser handelt es sich um einen zusammenfassenden Bericht für den gesamten niedersächsischen Teil der Flussgebieteinheit Weser. Basis des niedersächsischen Beitrags ist ein breit angelegtes Spektrum an Maßnahmentypen für den niedersächsischen Teil des Flussgebietes der Weser auf Grundlage u. a. der ermittelten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen. Aufgrund des programmatischen Ansatzes des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm der FGG Weser können die in der Stellungnahme aufgeführten detaillierten Maßnahmen nicht aufgenommen werden. Die im Beitrag aufgeführten Maßnahmentypen erlauben jedoch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen. Die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Anhörungsdokumente noch nicht abgeschlossene chemische Bewertung wurde zwischenzeitlich fertig gestellt und auch für den Dümmer im niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser ergänzt. Zurzeit wird der Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Teil B Stehende Gewässer erarbeitet. Eine Veröffentlichung erfolgt aller Voraussicht nach im Frühjahr 2010. In diesem Leitfaden werden alle 28 Seen kurz charakterisiert und über eine Defizitanalyse werden entsprechende Maßnahmen abgeleitet.	
NI-BMNP Weser 0006	Privatperson	Das Thema Durchgängigkeit wird nicht ausreichend behandelt (Bsp. Aller-Wehre). Die Maßnahmen müssen detaillierter aufgeführt werden.	Änderung nicht erforderlich	Der Schwerpunkt zur Maßnahmenumsetzung an den Oberflächengewässern liegt auf der Verbesserung der Durchgängigkeit und Hydromorphologie. Eine mangelhafte Durchgängigkeit und eine fehlende strukturelle Vielfalt wurden in der Diskussion zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und in den Gebietskooperationen als zwei der Hauptursachen für den vielfach nicht guten Gewässerzustand identifiziert. Daher liegt hier der Schwerpunkt der Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszyklus. Beim niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Weser handelt es sich um einen zusammenfassenden Bericht für den gesamten niedersächsischen Teil der Flussgebieteinheit Weser. Zweck des niedersächsischen Beitrages ist eine Darstellung eines breit angelegten Spektrums an Maßnahmentypen für den niedersächsischen Teil des Flussgebietes der Weser auf Grundlage u. a. der ermittelten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen. Aufgrund des programmatischen Ansatzes des niedersächsischen Beitrags zum MNP der FGG Weser können keine detaillierten Maßnahmen aufgenommen werden.	
NI-BMNP Weser 0008	Kommune	Die auf dem Bewirtschaftungsplan aufbauenden Aussagen im Maßnahmenprogramm lassen den Schluss zu, es ließen sich die Sedimentbelastungen (Schwermetall) im Harz vermindern oder beseitigen, wenn die Einträge durch Grund- und Sickerwässer sowie durch Erosion abgeschaltet werden könnten.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text, BMNP und BBWP Weser)	Nds. Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Weser <u>Kapitel 3.1.1.1.2 Stoffliche Belastungen:</u> Haupteintragspfade Verantwortlich für den hohen Cadmiumgehalt einiger Harzgewässer sind überwiegend die physikalische (mechanische Aufarbeitung von belastetem Sediment) und chemische (Lösungsprozesse) Verwitterung an Altlasten aus dem Altbergbau, der Verhüttung und der	Betrifft BBMNP Weser Kap. 3.1.1.1.2 BBWP Weser Kap. 2.1.1, 5.2,

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				<p>chemisch-metallurgischen Industrie, die z. T. schon Jahrhunderte andauern.</p> <p>Grundbelastung (Wasserbewirtschaftungsgebiet Landkreis Goslar) ausgewiesen. Die heutigen Belastungsschwerpunkte und das sich dadurch eingestellte heutige Belastungsniveau sind mit Hilfe eines Monitorings zu ermitteln. Die heutige Grundbelastung setzt sich sowohl aus der fortwährenden Erosion von Sedimenten als auch punktuellen und diffusen Sickerwassereinträgen zusammen. Aufgrund der Ergebnisse wird erkennbar werden, welche Eintragspfade noch zur Reduzierung der Schwermetall-einträge mit verhältnismäßigen Mitteln erfolgversprechend unterbunden werden können. Damit sind flächengebundene „natürliche“ montanhistorische, harztypische Hintergrundwerte für die Wasserkörper abzuleiten, die nach einem definierten Zeitraum zu erreichen sind. Durch die Reduzierung noch vorhandener Eintragspfade auf ein Maximum des Machbaren wird sich ein Belastungsniveau einstellen, das sich aus der Summe von fortwährender Sedimenterosion (mechanische Zerkleinerung und Remobilisierung) seit historischen Zeiten und nicht zu unterbindender diffuser Einträge ergibt.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme wurden auch Änderungen im niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Weser vorgenommen</p> <p><u>Kapitel 2.1.1 Fließgewässer:</u> Sonstige anthropogene Belastungen Die Gewässer des Harzvorlandes sind montanhistorisch bedingt mit Schwermetallen belastet. Durch den über Jahrhunderte währenden Erzabbau im Harz sind in diesem Gebiet zahlreiche, verschieden alte Quellen (Abraumhalden, Bergwerksgruben, Altlasten, Altstandorte) für Schwermetalleinträge entstanden. Auch der größte Teil der Sedimente ist montanhistorisch bedingt schwermetallbelastet, da über Jahrhunderte entsprechende Abwässer und Aufbereitungsrückstände in die Vorflut abgegeben wurden. Zusätzlich werden bei jedem Regenereignis den Gewässern durch diffuse Eintragspfade Schwermetalle zugeführt. Die hoch belasteten Sedimente werden in den Gewässern insbesondere bei Hochwasser immer weiter aufgearbeitet und flussabwärts transportiert. Auch unter Berücksichtigung unternommener und weiterhin zu unternehmender erheblicher Anstrengungen zur Haldensanierung aufgrund des Bodenschutzgesetzes, wird der gute chemische Zustand in den Gewässern auch bei einer möglichen Fristverlängerung bis 2027 voraussichtlich nicht zu erreichen sein. ...</p> <p><u>Kapitel 5.2 Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen in der FGE Weser:</u> Von überregionaler Bedeutung ist auch die diffuse Schwermetallbelastung der Harzgewässer, die als Folge des bereits erloschenen Erzbergbaus im Harz anzusehen ist. Die Auswirkungen sind bis zu den Übergangs- und Küstengewässern messbar. Als generelles Ziel wird daher, vor dem Hintergrund die Halden liegen zu lassen, formuliert, die Schwermetallbelastung aus dem Harz schrittweise und langsam zu verringern.</p> <p><u>Kapitel 5.3.1 Fließgewässer:</u> Für die Fließgewässer des Harzes stellt die schon Jahrhunderte währende Belastung durch Schwermetalle aus dem historischen Bergbau eine besondere Problematik dar. Zahlreiche in diesem Gebiet vorhandene Abraumhalden und Bergwerksgruben werden von Sickerwasser durchströmt, das dann in die Gewässer, wie schon in den Jahrhunderten davor, diffus Schwermetalle einträgt. Diese lagern sich an den Sedimenten an und stellen bei einer Remobilisierung eine Gefährdung der aquatischen Lebensgemeinschaften dar. Darüber hinaus gibt es die seit historischen Zeiten in den Harzgewässern abgelagerte Sedimente, die seitdem fortwährend mechanisch aufgearbeitet und weitertransportiert werden.</p> <p><u>Kapitel 5.4 Ausnahmen und Fristverlängerungen:</u> Die im Harz entspringenden Flüsse sind durch die Folgen des Jahrhunderte lang betriebenen Bergbaus hoch belastet. Neben den in der gelösten Phase transportierten Schwermetallen besitzen die Flussauen durch die belasteten Sedimente ein sehr großes Schadstoffreservoir. Ursache für die Gewässerbelastungen im Landkreis Goslar sind überwiegend die ehemaligen Montanstandorte (Halden und Hüttenflächen), die wegen des Wasser- und Energiebedarfs an den Gewässern angelegt wurden. In der Historie wurden die Abwässer und Aufbereitungsrückstände in die Vorfluter abgegeben. Darüber hinaus wurde und wird mit Blei, Cadmium und Quecksilber belastetes Sickerwasser aus</p>	5.3.1 und 5.4

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				den Halden und Hüttenflächen über das oberflächennahe Grundwasser in die Oberflächengewässer eingetragen.	
NI-BMNP Weser 0010	Umweltverband	Die durch die Landwirtschaft verursachte Eutrophierung wird durch freiwillige Maßnahmen nicht gestoppt. Gleiches gilt für Direkteinleitungen von Straßen etc..	Änderung nicht erforderlich	Die Umsetzung der EG-WRRL erfordert die Mitarbeit verschiedener Akteure aus den unterschiedlichsten Bereichen. Um diese mit den Umsetzungsprozess einzubeziehen und auch einen nachhaltig veränderten Umgang mit der Ressource Wasser anzuregen, setzt Niedersachsen im ersten Bewirtschaftungsplanzyklus auf eine freiwillige Umsetzung von Maßnahmen. Die Umsetzung von freiwilligen Maßnahmen in Kombination mit dem bestehenden Ordnungsrecht z. B. der Düngerverordnung wird als erfolgversprechender Weg zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes gewertet.	
NI-BMNP Weser 0010	Umweltverband	Bei der Betrachtung der Durchgängigkeit werden fälschlicherweise nur die Fische betrachtet. Rücknahme der Entscheidung zum Neubau von Wehren an der unteren Aller (Oldau, Bannetze, Markendorf, Hademstorf).	Änderung nicht erforderlich	Die Fische sind eine der nach EG-WRRL zu betrachtenden Qualitätskomponenten. Bei der Betrachtung der Durchgängigkeit spielen die Fische eine besondere Rolle, da aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und teilweise hohen Mobilität das Problem der Durchgängigkeit prägnant dargestellt werden kann. Trotzdem wird bei der Diskussion um die Erstellung der Durchgängigkeit immer auch auf das gesamte aquatische Artenspektrum Bezug genommen. Die Problematik der Aller-Wehre ist nicht Teil des Anhörungsverfahrens.	
NI-BMNP Weser 0011	Umweltverband	Für die Oker und die Innerste sind aufgrund der Belastungen mit Schwermetallen im Wasser und in den Auensedimenten sind Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen bzw. eine Sonderforschungsprogramm aufzulegen. Angaben im niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Weser sind zu vage.	Änderung nicht erforderlich	Das Land teilt die Auffassung und erwartet von den regionalen Akteuren, dass an den belasteten Gewässern geeignete Konzepte zum Umgang mit der Thematik entwickelt werden, wie es z. B. bereits im Landkreis Goslar geschehen ist. Aufgrund der montanhistorischen Belastung mit Schwermetallen in der Harzregion hat der Landkreis Goslar das Konzept "Wasserbewirtschaftungsgebiet Landkreis Goslar" erarbeitet. Die wichtigsten Ergebnisse des Projektes lassen sich wie folgt zusammenfassen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Sedimente der im Harz entspringenden Flüsse sind bis zur Mündung hoch belastet. Die Sedimente in den Flussauen besitzen ein sehr großes Schadstoffreservoir, aus dem jederzeit Remobilisierungen möglich sind. - Die Frachtenbetrachtungen zeigen, dass die mit Abstand größten Emissionen aus den Flussauen selbst stammen. Dies ist mit verhältnismäßigen Mitteln nicht beeinflussbar. - Die Beiträge der Frachten aus Halden und Montanstandorten sind im Vergleich zu den Gesamtfrachten gering. Nur einige große Standorte am Harzrand liefern größere Beiträge. - Die Sedimentbelastung der Gewässer wird aller Voraussicht nach ein dauerhaftes Problem bleiben. 	
NI-BMNP Weser 0012	Unterhaltungsverband	Nur wenn der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt, sind Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit der Küsten- und Übergangsgewässer mit den Gewässern des Binnenlandes möglich.	Änderung nicht erforderlich	Bei der Umsetzung von Maßnahmen werden frühzeitig die möglichen Auswirkungen der Maßnahme auf die verschiedenen Nutzungen und Betroffenen ermittelt und diskutiert. Sollten Maßnahmen möglicherweise zu einem Konflikt zwischen den Belangen des Hochwasserschutzes und des Ziels der Durchgängigkeit führen, wird dieser sorgsam abgewägt und eine für beide Seiten tragbare Lösung angestrebt. In der überwiegenden Mehrzahl der Maßnahmen wird jedoch mit positiven Wirkungen auf beide Anforderungen gerechnet.	
NI-BMNP Weser 0016	Unterhaltungsverband	Hydromorphologische Verbesserungen führen nicht zwingend zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes. Eine genaue Betrachtung der Einzelmaßnahme ist daher notwendig.	Änderung nicht erforderlich	Die umzusetzenden Maßnahmen sind an den Defiziten des jeweils betrachteten Wasserkörpers auszurichten. Diese Vorgehensweise beinhaltet insbesondere die Erarbeitung von Maßnahmenvorgaben in Form eines von den Qualitätskomponenten ausgehenden, auf den festgestellten Defiziten basierenden Maßnahmenkataloges für jeden Wasserkörper.	
NI-BMNP Weser 0019	Umweltverband	Es fehlen Maßnahmen gegen die Salzbelastung in der Weser. Der zwischen Thüringen, Hessen und der K+S GmbH bestehende Vertrag verhindert die Zielerreichung nach WRRL.	Änderung nicht erforderlich	Derartige Maßnahmen müssten in den K+S-Standortländern Hessen und Thüringen geplant und den dortigen Beiträgen dargestellt werden. Im Übrigen wird hierzu auf den Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Weser verwiesen.	

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BMNP Weser 0020	Umweltverband	Im Bergland erfolgen starke Stoffeinträge in die Fließgewässer über die Erosion. Starke Gefährdung durch Maisanbau auf gewässernahen Flächen.	Änderung nicht erforderlich	Die Erosion ist ein Faktor, der zur stofflichen Belastung der Gewässer beiträgt. Dies ist u. a. auch insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse und Veränderungen in der landwirtschaftlichen Produktion z. B. durch den Anbau von Energiepflanzen weiter zu betrachten. Aufgrund der komplexen Thematik, z. B. im Bereich Zusammenspiel von Grundwasser und Oberflächengewässer sind, bevor bestimmte und effiziente Maßnahmen entwickelt werden können, die Zusammenhänge zu konkretisieren und zu verorten. Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft sind aber bereits jetzt Teil der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme der FGE Elbe, Weser, Ems und Rhein. Gezielte Maßnahmen für diesen Belastungsschwerpunkt werden im zweiten Bewirtschaftungsplanzyklus Vorrang haben.	
NI-BMNP Weser 0022	Industrie	Vorhandene Einleitungsrechte in die Saale Oberlauf (incl. Thüster Beeke) (Wasserkörper 21058) und Hammenstedter Bach (Wasserkörper 19003) sind zu berücksichtigen. Weitergehende Verschärfungen werden abgelehnt.	Änderung nicht erforderlich	Bei der Maßnahmenumsetzung werden bestehende Rechte berücksichtigt. Eine Änderung bestehender Genehmigungen ist zurzeit nicht vorgesehen.	
NI-BMNP Weser 0023	Kommunaler Abwasserbetrieb	Der Einwender ist bei der Erarbeitung des Leitfadens zur Maßnahmenplanung Oberflächengewässer – Teil B Stehende Gewässer mit einzubeziehen.	Änderung nicht erforderlich	Der Leitfaden "Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil B: Stehende Gewässer" wird zurzeit unter der Federführung der Betriebsstelle Sulingen des NLWKN durch ein Büro erstellt. Eine Veröffentlichung erfolgt aller Voraussicht nach im Frühjahr 2010. Die Vorstellung des Leitfadens in den Gebietskooperationen ist geplant. Eine Mitarbeit weiterer Institutionen ist im Moment nicht vorgesehen. Wie der Leitfaden "Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie" wird auch dieser Leitfaden in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf überarbeitet. In diesen Prozess können gerne Anregungen eingebracht werden.	
NI-BMNP Weser 0024	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Bei Maßnahmen zur Reduzierung anthropogener Nährstoffeinträge ist zu beachten, dass die Landwirtschaft nicht alleiniger Verursacher ist.	Änderung nicht erforderlich	Auch wenn die Landwirtschaft ein ganz wichtiger Partner bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen ist, ist auch eine ganze Reihe anderer Akteure, wie z. B. die Kommunen für den Bereich Abwasser, aufgerufen Maßnahmen umzusetzen. Die Maßnahmen zur Reduktion von Nährstoffeinträgen in das Grundwasser sind mit der Landwirtschaft zusammen entwickelt worden und hier wird auf eine breite Akzeptanz der in NAU/BAU eingeflossenen Maßnahmen gesetzt.	
NI-BMNP Weser 0024	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Maßnahmen an Gewässern dürfen weder die landwirtschaftliche Nutzung noch die Be- und Entwässerungsfunktion beeinträchtigen. Alle ergänzenden Maßnahmen sind mit der Land- und Wasserwirtschaft abzustimmen.	Änderung nicht erforderlich	Die Ziele der EG-WRRRL sind mit Übernahme in die Wassergesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen bindend. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Maßnahmen Flächen betroffen sein können. Aufbauend auf dem Prinzip der Freiwilligkeit ist die Abstimmung mit den Betroffenen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ein essenzieller Bestandteil für die Umsetzung in Niedersachsen. Vielfach sind die Vertreter der Landwirtschaft in den Gebietskooperationen oder anderen Projekten in die Maßnahmenplanung und -umsetzung eingebunden. Darüber hinaus besteht über die Ausweisung von erheblich veränderten Gewässern, die Möglichkeit den Nutzungsaspekt in die Umsetzung von Maßnahmen einfließen zu lassen. Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorgaben können als ein Baustein zur Maßnahmenumsetzung genutzt werden. Dabei sind die entsprechenden rechtlichen Grundlagen hinsichtlich eines funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenwirkens zwischen Eingriff und Ausgleich zu beachten.	
NI-BMNP Ems 0004	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Bei der Maßnahmenumsetzung ist sparsam mit landwirtschaftlichen Flächen umzugehen. Kompensationsmaßnahmen sind gezielt an Oberflächengewässer zu lenken	Änderung nicht erforderlich	Die niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme sehen sowohl Maßnahmentypen mit einem geringen als auch mit größerem Flächenbedarf vor. Aufgrund der Darstellung als Angebotsplanung sind damit die Voraussetzungen für die Umsetzung einer Vielzahl von möglichen Maßnahmentypen gewährleistet. Die Möglichkeit zur Umsetzung liegt bei dem Träger, der aufgrund der Kenntnisse vorort auch die Frage der Flächen mit den Betroffenen klären kann. Dies ist oft viel besser möglich als wenn über ein verbindliches, sechs Jahre gültiges Programm Flächen für die Umsetzung vorgegeben werden würden. Grundsätzlich ist allen Beteiligten bewusst, dass die Frage der Flächenver-	
NI-BMNP Weser 0026	Unterhaltungsverband	Verschiedene Maßnahmen sind mit einer Flächeninanspruchnahme entlang der Gewässer, in den Auen und Einzugsgebieten verbunden. Die Verfügbarkeit von Flächen ist ungeklärt, der Flächenansatz fehlt bei der Umsetzung.	Änderung nicht erforderlich	Die niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme sehen sowohl Maßnahmentypen mit einem geringen als auch mit größerem Flächenbedarf vor. Aufgrund der Darstellung als Angebotsplanung sind damit die Voraussetzungen für die Umsetzung einer Vielzahl von möglichen Maßnahmentypen gewährleistet. Die Möglichkeit zur Umsetzung liegt bei dem Träger, der aufgrund der Kenntnisse vorort auch die Frage der Flächen mit den Betroffenen klären kann. Dies ist oft viel besser möglich als wenn über ein verbindliches, sechs Jahre gültiges Programm Flächen für die Umsetzung vorgegeben werden würden. Grundsätzlich ist allen Beteiligten bewusst, dass die Frage der Flächenver-	

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
				fügbarekeit einer der wesentlichen problematischen Punkte bei der Umsetzung der Maßnahmen sein wird.	
NI-BMNP Weser 0032	Industrie	Die Wasserkraftnutzung ist bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen	Änderung nicht erforderlich	Bei der Maßnahmenumsetzung werden bestehende Rechte und Nutzungen berücksichtigt. Eine Änderung bestehender Genehmigungen ist zurzeit nicht vorgesehen. Die Maßnahmenumsetzung wird stets unter Einbeziehung aller Betroffenen erfolgen.	
NI-BMNP Weser 0033	Kommune	Eine Minderung der Nährstoffeinträge muss sofort erfolgen. Eine Fristverlängerung darf nicht dazu führen, dass Maßnahmen verzögert werden.	Änderung nicht erforderlich	Dass für einen großen Teil der Oberflächengewässer Fristverlängerungen beantragt wurden, bedeutet keinesfalls, dass die Maßnahmenumsetzung verzögert werden soll.	
NI-BMNP Ems 0001	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Inhaltliche Klarstellungen (Wortänderungen) zu strategischen Maßnahmen (Konzept technischer Maßnahmen, Sedimentmanagementplan)	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	Kapitel 3.1.2.1 Hydromorphologische Veränderungen: "Konzept technischer Maßnahmen" statt "integriertes Strombaukonzept" "Erarbeitung eines Sedimentmanagementplans" statt "Umsetzung eines Sedimentmanagementplans"	Betrifft BMNP Ems Kap. 3.1.2.1
NI-BMNP Ems 0005	Mitgliedsstaat der EU	Keine Aussagen dazu möglich mit welcher Qualität das Wasser über die Grenze kommt. Gemeinsame Maßnahmenplanung bei der Frage der Nährstofffrachten und der Fischwanderung gewünscht. Entwicklung eines Managementplans für das Thema "Schlammschleusen" in der Ems-Dollart-Region.	Änderung nicht erforderlich	Die Zielformulierungen müssen in Zukunft auf eine breitere wissenschaftliche und durch das fortgeführte Messprogramm hinterlegte Basis gestellt werden. Fundierte Reduktionsziele für Nährstoffbelastungen sind mittels einer verfeinerten Modellierung als übergeordnetes Ziel im internationalen Bewirtschaftungsplan zu etablieren. Den Fischen und der Makrofauna wieder ungehinderte Wanderungen zu ermöglichen, die Struktur der Gewässer dies- und jenseits der Grenzen zu verbessern, ist durch eine intelligente, übergeordnete steuernde Planung näher zu kommen. Dies ist auch Ziel der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne der FGE Ems und Rhein. Es wird in den Regionen Vorort zu prüfen sein, welche Maßnahmen jeweils effizient sind. Ein Austausch über die Ableitung von Ziel führenden Maßnahmenkombinationen bei gleichartigen Gewässertypen und der Transfer des Wissens über die Grenzen hinweg werden von Vorteil sein. Die zukünftige Zusammenarbeit insbesondere auch in den gemeinsamen Bearbeitungsgebieten Ems-Dollar und Deltarhein wird somit auch zu einer Verbesserung des Zusammenspiels regionaler und überregionaler Maßnahmenplanungen und zur Konkretisierung der Maßnahmenprogramme führen.	
NI-BMNP Rhein 0003	Mitgliedsstaat der EU	Keine Aussagen dazu möglich mit welcher Qualität das Wasser über die Grenze kommt. Gemeinsame Maßnahmenplanung bei der Frage der Nährstofffrachten und der Fischwanderung gewünscht.			

Themenblock „Ergänzende Maßnahmen Grundwasser“

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
Positive Würdigung					
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Begrüßt wird der Ansatz der ergebnisorientierten Herangehensweise zur Reduktion der Nährstoffe. Es fehlen aber noch die entsprechenden Grundlagen. Wenn auch bei der ergebnisorientierten Honorierung nach dem Prinzip Freiwilligkeit vorgegangen wird, ist keine Zielerreichung bis 2015 zu erwarten.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	Kapitel 3.2 Grundwasser: Ziel der Beratung ist ein effizienter Einsatz der Nährstoffe aus Wirtschafts- und/oder Mineraldünger zur Verringerung des Nährstoffeintrags aus der Landwirtschaft ohne Einschränkung der Produktivität. In der Entwicklung befindet sich zurzeit noch der Ansatz zur ergebnisorientierten Honorierung. Diese Maßnahme setzt keine Randbedingungen auf den Flächen fest, sondern betrachtet nach einer definierten Methode die Nährstoffbilanz des Betriebes und gewährt eine Vergütung, proportional zur Verbesserung des Nährstoffsaldos. Der Weg, den die Wirtschaftenden zur Senkung des Nährstoffeintrags wählen, ist dabei freigestellt. Da hinsichtlich der ergebnisorientierten Honorierung bislang nur wenig praktische Erfahrungen vorliegen, soll dieser Ansatz zunächst ausschließlich im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten optimiert werden. Die landesweite Umsetzung basiert zunächst weiterhin auf der freiwilligen Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Bewirtschaftungsauflagen.	Betrifft alle BMNP Kap. 3.2
NI-BMNP 0012	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Die angestrebte Flexibilität bei der Maßnahmenumsetzung wird begrüßt. Der Ansatz der angebotsorientierten, freiwilligen Mitwirkung der Landwirte wird insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen im kooperativen Trinkwasserschutz ausdrücklich begrüßt. Auch der Beratungsansatz wird begrüßt. Sofern nicht ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen, sind Maßnahmen insbesondere in Grundwasserkörpern in Trinkwassergewinnungsgebieten durchzuführen.	Änderung nicht erforderlich	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Ziel der EG-WRRL ist es den guten chemischen Zustand in allen Grundwasserkörpern zu erhalten bzw. zu erreichen. Daher sind auch Maßnahmen außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten vorgesehen. Es ist jedoch nicht beabsichtigt die Mittel für die Trinkwassergewinnungsgebiete zu reduzieren. Vielmehr werden zusätzlich zu den Maßnahmen im Trinkwasserschutz weitere Mittel über EU-kofinanzierte Agrarumweltmaßnahmen bereitgestellt.	
NI-BMNP Ems 0003	Unterhaltungsverband	Es wird begrüßt, dass den Gebieten der Trinkwassergewinnung eine besondere Bedeutung bei der Maßnahmenplanung zu gedacht wird. Die Mittel für die Trinkwassergewinnungsgebiete dürfen auf keinen Fall zu Gunsten eines flächendeckenden Grundwasserschutzes gekürzt werden.			
Kritik					
NI-BMNP 0003	Unterhaltungsverband	Maßnahmen müssen insbesondere in Trinkwassergewinnungsgebieten umgesetzt werden. Außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten sind nur konzeptionelle Maßnahmen umzusetzen. Maßnahmen sind nur zusammen mit der Landwirtschaft umzusetzen.	Änderung nicht erforderlich	Ziel der EG-WRRL ist es, den guten chemischen Zustand in allen Grundwasserkörpern zu erhalten bzw. zu erreichen. Daher sind auch Maßnahmen für Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten vorgesehen. Dem Trinkwasserschutz wird aber weiterhin eine besondere Priorität eingeräumt. Die konzeptionellen Maßnahmen gelten unabhängig vom jeweiligen Zustand für alle Grundwasserkörper.	
NI-BMNP 0010	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Bezüglich des Grundwasserschutzes sind weiterhin die Mittel im Rahmen des Kooperationsmodells in Trinkwassergewinnungsgebieten einzusetzen.			
NI-BMNP Ems 0003	Unterhaltungsverband	Maßnahmen sind nur in Trinkwassergewinnungsgebieten durchzuführen. Außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten sind nur Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen.			

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BMNP Ems 0004	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Finanzielle Mittel sind in erster Linie für Grundwasserkörper zu verwenden, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden.			
NI-BMNP Rhein 0002	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Finanzielle Mittel sind in erster Linie für Grundwasserkörper zu verwenden, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden.			
NI-BMNP 0003	Unterhaltungsverband	Die landwirtschaftliche Feldberegnung muss weiter möglich sein.	Änderung nicht erforderlich	Die dem Maßnahmenprogramm zugrunde liegende Bewertung hat gezeigt, dass sich keiner der Grundwasserkörper in einem schlechten mengenmäßigen Zustand befindet. Daher sind zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Änderungen bezüglich der Praxis der Feldberegnung angedacht. Die Bewertung hat aber auch gezeigt, dass verschiedene Grundwasserkörper unter dem Gesichtspunkt Menge besonders beobachtet werden müssen. Zu diesem Zweck laufen verschiedene Projekt (z. B. Aquarius), die sich mit der Sicherung der Ressource Grundwasser und den verschiedenen Nutzungsansprüchen beschäftigen.	
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Aufgrund der langen Fließzeiten im Grundwasser sind rasche und flächendeckende Maßnahmen notwendig. Freiwillige Maßnahmen reichen nicht aus. Eine Zielerreichung bis 2015 ist fraglich, Trendumkehr und Verschlechterungsverbot sind nicht sicher gestellt. Bestehende Regelungen zum Schutz des Grundwassers werden nicht eingehalten.		Maßnahmen für das Grundwasser werden für alle Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand angeboten. Darüber hinaus ist durch das laufende Monitoring gewährleistet, dass Zustandsveränderungen sofort wahrgenommen werden und entsprechend reagiert werden kann.	
NI-BMNP 0009	Umweltverband	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen durch Nährstoffe und Pestizide für das Grundwasser sind bekannt. Verweis auf das Pilotprojekt "Große Aue". Freiwillige Maßnahmen und Fortbildungen sind für die Zielerreichung nicht ausreichend.		Die Umsetzung der EG-WRRL erfordert die Mitarbeit verschiedener Akteure aus den unterschiedlichsten Bereichen. Um diese mit den Umsetzungsprozess einzubeziehen und auch einen nachhaltig veränderten Umgang mit der Ressource Wasser anzuregen, setzt Niedersachsen im ersten Bewirtschaftungsplanzyklus auf eine freiwillige Umsetzung von Maßnahmen. Die Umsetzung von freiwilligen Maßnahmen in Kombination mit dem bestehenden Ordnungsrecht z. B. der Düngeverordnung wird als erfolgversprechender Weg zur Erreichung eines guten chemischen Zustandes gewertet. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Akzeptanz zu sehen, denn zur Umsetzung von vielen Maßnahmen ist das Zusammenspiel unterschiedlicher Beteiligten insbesondere wenn es um größere, Flächen beanspruchende Maßnahmen geht notwendig. Eine Verordnung von Maßnahmen ist hier kontraproduktiv. Aufgrund ihrer Kenntnisse sind Träger Vorort z. B. Unterhaltungsverbände, untere Wasserbehörden ein wesentlicher Baustein für die erfolgreiche Umsetzung der EG-WRRL.	
NI-BMNP Weser 0010	Umweltverband	Die durch die Landwirtschaft verursachte Eutrophierung wird durch freiwillige Maßnahmen nicht gestoppt. Gleiches gilt für Direkteinleitungen von Straßen etc..	Änderung nicht erforderlich	Die Umsetzung und Kontrolle von bestehenden Rechtsvorschriften ergibt sich aus den jeweiligen rechtlichen Vorgaben. Dabei sind eine ganze Reihe von Kontrollmechanismen vorhanden z. B. der Cross Compliance Check mit Hilfe dessen eine ganze Reihe von umweltrelevanten Vorschriften überprüft werden.	
NI-BMNP Weser 0033	Kommune	Eine Minderung der Nährstoffeinträge muss sofort erfolgen. Eine Fristverlängerung darf nicht dazu führen, dass Maßnahmen verzögert werden.	Änderung nicht erforderlich	Die Maßnahmen für das Grundwasser sind schwerpunktmäßig auf die Reduzierung der Nährstoffeinträge ausgerichtet. Auch wenn für alle Grundwasserkörper, die sich in einem schlechten chemischen Zustand aufgrund von Nitrat befinden, die Ausnahmeregelung "Fristverlängerung" beantragt wurde, bedeutet dies nicht, dass Maßnahmen verzögert umgesetzt werden sollen. Vielmehr hängt diese Vorgehensweise mit den langen Fließzeiten des Grundwassers zusammen. Messbare Erfolge der Maßnahmen werden erst sehr zeitverzögert zu messen sein. Es wird von den Fachleuten nicht erwartet, dass die Veränderungen schon 2015 messbar sein werden.	
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Für die Grundwasserkörper im Nordosten Niedersachsens sind Maßnahmen für eine effizientere Feldberegnung umzusetzen, insbesondere sind hier die Entnahmemengen für die Feldberegnung zu prüfen.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<u>Kapitel 3.2 Grundwasser:</u> Sehr wohl besteht die Sorge, dass aufgrund veränderter wirtschaftlicher Randbedingungen und möglicher Veränderungen des Klimas in einigen Gebieten Ostniedersachsens eine Verschlechterung der Situation eintreten wird. Nieder-	Betrifft alle BMNP Kap.3.2 Betrifft alle BBWP Kap. 4.3.2

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BMNP 0009	Umweltverband	Es fehlen Maßnahmen für die Grundwasserkörper, die sich mengenmäßig in einem kritischen Zustand befinden, um eine weitere Verschlechterung zu verhindern.		sachsen begegnet dieser Befürchtung durch Unterstützung verschiedener Projekte: <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem europäisch geförderten Interreg IVb-Projekt „Aquarius“ sollen Möglichkeiten zur Erhöhung der Grundwasserneubildung, zum sparsameren Umgang mit dem Grundwasser und zur Substitution von Grundwasser durch andere Wasserressourcen ermittelt und gefördert werden. • Mit einem weiteren Projekt sollen die Auswirkungen des Klimawandels auf das Grundwasser und andere Abflusskomponenten in Niedersachsen abgeschätzt werden. Durch Kenntnis der Abflusskomponenten kann in Gebieten hoher Empfindlichkeit (Auswirkungen etwa auf Bodenerosion, die Änderung des Bodenwasserhaushaltes und den daraus folgenden Einfluss auf die Bodennutzung, z. B. Fruchtfolgen, Beregnung) eine höhere Planungssicherheit erreicht werden. 	
NI-BMNP Elbe 0002	Mitglied der erweiterten Fachgruppen Grundwasser und Oberflächengewässer	Es fehlt ein deutlicher Hinweis, dass sich die Grundwasserkörper Ilmenau rechts und Jeetzel links in einem kritischen mengenmäßigen Zustand befinden. Aktive Maßnahmen des Landes sind notwendig, um den guten Zustand langfristig zu stabilisieren.			
NI-BMNP Elbe 0003	Gebietskooperation	Es fehlt ein deutlicher Hinweis, dass sich die Grundwasserkörper Ilmenau rechts und Jeetzel links in einem kritischen mengenmäßigen Zustand befinden. Aktive Maßnahmen des Landes sind notwendig, um den guten Zustand langfristig zu stabilisieren.			
NI-BMNP Elbe 0013	Privatperson	Anreicherung des Grundwassers über die vorhandenen Beregnungen mit Wasser aus der Elbniederung. Anlage von Speicherbecken, die aus den Niederungen befüllt werden. Nennung von möglichen Standorten.		Aufgrund der Stellungnahmen wurde auch in den niedersächsischen Beiträgen für die Bewirtschaftungspläne folgendes textlich ergänzt: <u>Kapitel 4.3.2 Zustand des Grundwassers:</u> Aktuell erhöhen eine veränderte Agrarstruktur und absehbar vermutlich auch der Klimawandel den Bedarf an Beregnungswasser. Insofern ist eine Verschlechterung des aktuellen Zustandes der Grundwassermenge in einzelnen Grundwasserkörpern zu verhindern. Es wird vor diesem Hintergrund geprüft, ob unabhängig von der aktuellen Bewertung der Grundwasserkörper Maßnahmen zu ergreifen sind. Insofern sind neben einer intelligenten und angemessenen Steuerung der Wasserrechte (Grundlagen sollen die Projekte NoRegret und Aquarius liefern) auch ergänzende Entlastungsmaßnahmen in die Überlegungen einzubeziehen.	
NI-BMNP Elbe 0006	Umweltverband	Aufgrund des guten mengenmäßigen Zustandes sind keine Maßnahmen geplant. Dies steht im Widerspruch zur Bestandsaufnahme.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	Die Stellungnahme hat neben den oben aufgeführten Änderungen in den niedersächsischen Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen auch zu Änderungen im niedersächsischen Beitrag für den Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe geführt: <u>Kapitel 4.3.2 Zustand des Grundwassers:</u> Alle Grundwasserkörper im niedersächsischen Elbeeinzugsgebiet befinden sich in einem guten mengenmäßigen Zustand. Die in der Bestandsaufnahme verwendete Wortwahl unklar/unwahrscheinlich für einige Grundwasserkörper präjudiziert keinesfalls einen schlechten Zustand. Unter Gewichtung von aktuellen Erkenntnissen und Messwerten wurde letztlich die oben dargestellte Einstufung vorgenommen.	Betrifft BBWP Elbe Kap. 4.3.2

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Der Klimawandel ist in den Maßnahmenprogrammen stärker zu berücksichtigen. Bei bestehenden Wissenslücken sind Forschungsprojekte anzustoßen.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<p><u>Kapitel 3 Strategien und Konzepte zum Erreichen des guten Zustandes von Gewässern in Niedersachsen:</u> Die EG-WRRL enthält für die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels oder des Hochwasserrisikomanagements keine Regelungen. Für den Bereich des Hochwasserrisikomanagements sieht Artikel 9 der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vor, dass die Anwendung dieser Richtlinie mit der Umsetzung der EG-WRRL koordiniert wird.</p> <p>Nach den derzeitigen Szenarien der Klimaforscher wird sich das großräumige Klima über dem europäischen Raum zusätzlich zu den ohnehin vorhandenen natürlichen Schwankungen aufgrund anthropogener Einflüsse verändern. Änderungen von Klimagrößen haben Einfluss auf die hydrologischen Prozesse und den Wasserhaushalt. Die Auswirkungen sind regional unterschiedlich. Allgemeingültige Aussagen lassen sich bislang nur schwer treffen. Insbesondere auf Grund der Veränderung im Niederschlags- und Verdunstungsregime (langfristige Veränderungen des mittleren Zustandes, der saisonalen Verteilung, des Schwankungs- und Extremverhaltens) ist künftig mit Auswirkungen auf den Grund- und Bodenwasserhaushalt sowie den oberirdischen Abfluss zu rechnen. Die bestehenden Unsicherheiten bei den Auswirkungen der Klimaveränderungen wirken sich auch in unterschiedlicher Intensität auf die prognostizierten Wirkungen der verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen aus (vgl. „Strategiepapier zur weiteren Arbeit der LAWA hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel“, Stand 07.09.2007). Dies ist zukünftig bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen. Dazu wurden die Maßnahmen im verwendeten LAWA-Katalog einem „Klima-Check“ unterzogen, d. h. es wurde die Beeinflussbarkeit der Wirkung von Maßnahmen durch Klimaveränderungen und die Wirkung der Maßnahmen zur Anpassung des Wasserhaushalts an die Wirkungen des Klimawandels beurteilt (vgl. Anhang). Nach Einschätzung des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) ist es generell bei den meisten Maßnahmen möglich, dass ihre Wirkung von Klimaänderungen beeinflusst wird. Die Beeinflussbarkeit ist jedoch überwiegend gering. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die überwiegende Anzahl der im niedersächsischen Beitrag für das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich geeignet sind, den erwarteten Folgen des Klimawandels positiv entgegen zu wirken, d. h. die erwarteten Klimaänderungen abzuschwächen. Einige Maßnahmen verhalten sich neutral. Positiv eingeschätzt wurden u. a. alle Maßnahmen zum vermehrten Wasserrückhalt in der Fläche bzw. zur längeren Verweildauer des Wassers im System, wie Maßnahmen zur Auenentwicklung oder zur Laufverlängerung, aber auch Maßnahmen zur Verbesserung der linearen Durchgängigkeit können – unabhängig von einer damit einhergehenden Laufbettverlängerung – klimafolgenwirksam sein.</p> <p>Der Klima-Check für die LAWA-Maßnahmenliste wurde im Anhang mit aufgenommen.</p>	Betrifft alle BMNP Kap. 3 Anhang
NI-BMNP 0010	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Die Maßnahmenumsetzung darf nicht zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen führen. Die durch den Gewässerausbau entwickelte Landnutzung (neben Landwirtschaft auch Verkehr und Siedlung) muss einen Bestandsschutz genießen. Daher sind die Ziele der EG-WRRL auch langfristig nur begrenzt zu realisieren.	Änderung nicht erforderlich	Die Ziele der EG-WRRL sind mit Übernahme in die Wassergesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen bindend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinie über die drei Bewirtschaftungsplanzyklen bis 2027 auch eine zeitliche Flexibilität zur Umsetzung bei einer nachvollziehbaren Begründung der Verzögerungen einräumt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Maßnahmen Flächen betroffen sein können. Aufbauend auf dem Prinzip der Freiwilligkeit ist die Abstimmung mit den Betroffenen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ein essenzieller Bestandteil für die Umsetzung in Niedersachsen. Darüber hinaus besteht über die Ausweisung von Gewässern als erheblich verändert die Möglichkeit den Nutzungsaspekt in die Umsetzung von Maßnahmen einfließen zu lassen.	

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BMNP 0014	Industrie	Kritische Betrachtung zu einem Düngerverfahren: CULTAN-Verfahren. Hierbei wird die gesamte Düngermenge einmalig ausgebracht. Es erhöht sich die Auswaschungsgefahr und die Wirkung auf den Ertrag ist evtl. geringer.	Änderung nicht erforderlich	Spezielle Düngerverfahren werden über die für das Grundwasser vorgesehenen Maßnahmen nicht abgebildet. Die unterschiedlichen Verfahren werden jedoch im Rahmen der laufenden Projekte z. B. WAgrico diskutiert und entsprechend in die Maßnahmenplanung mit einbezogen.	
NI-BMNP Weser 0020	Umweltverband	Das System des kooperativen Trinkwasserschutzes ist aufgrund seiner Erfolge auch außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten umzusetzen. Insbesondere ist die Ausbringung von Gärresten aus Biogasanlagen kritisch zu prüfen (Nitrat und Mikroorganismen).	Änderung nicht erforderlich	Die für das Grundwasser vorgesehenen Maßnahmen greifen insbesondere auf den Beratungsansatz, der sich im kooperativen Trinkwasserschutz bewährt hat, zurück. Regelungen zum Umgang mit Gärresten aus Biogasanlagen sind der Düngerverordnung zu finden. Ein darüber hinaus gehender Regelungsbedarf auf Grundlage der EG-WRRL ist nicht notwendig.	
NI-BMNP Weser 0024	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Bei Maßnahmen zur Reduzierung anthropogener Nährstoffeinträge ist zu beachten, dass die Landwirtschaft nicht alleiniger Verursacher ist.	Änderung nicht erforderlich	Auch wenn die Landwirtschaft ein ganz wichtiger Partner bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen ist, ist auch eine ganze Reihe anderer Akteure, wie z. B. die Kommunen für den Bereich Abwasser, aufgerufen Maßnahmen umzusetzen. Die Maßnahmen zur Reduktion von Nährstoffeinträgen in das Grundwasser sind mit der Landwirtschaft zusammen entwickelt worden und hier wird auf eine breite Akzeptanz der in NAU/BAU eingeflossenen Maßnahmen gesetzt.	
NI-BMNP Weser 0031	Umweltverband	Neben der Landwirtschaft sind auch andere nicht umweltverträgliche Nutzungen Hauptverursacher diffuser Stoffeinträge.			
NI-BMNP Ems 0007	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Aufgrund der fehlerhaften Bewertung (basiert zu stark auf Annahmen) des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper können nur freiwillige Maßnahmen umgesetzt werden. Für ein ordnungrechtliches Vorgehen fehlt bei dieser Vorgehensweise der Bewertung die Grundlage.	Änderung nicht erforderlich	Die vorgenommene Bewertung entspricht den Vorgaben der EG-WRRL umgesetzt in der Niedersächsischen Verordnung zum wasserrechtlichen Ordnungsrahmen und bildet den chemischen Zustand fachlich korrekt ab. Die Umsetzung der EG-WRRL erfordert die Mitarbeit verschiedener Akteure aus den unterschiedlichsten Bereichen. Um diese mit den Umsetzungsprozess einzubeziehen und auch einen nachhaltig veränderten Umgang mit der Ressource Wasser anzuregen, setzt Niedersachsen im ersten Bewirtschaftungsplanzyklus auf eine freiwillige Umsetzung von Maßnahmen. Die Umsetzung von freiwilligen Maßnahmen in Kombination mit dem bestehenden Ordnungsrecht z. B. der Düngerverordnung wird als erfolgversprechender Weg zur Erreichung eines guten chemischen Zustandes gewertet.	

Themenblock „Grundlegende Maßnahmen“:

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung
Kritik				
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Die rechtlichen Vorschriften bei den grundlegenden Maßnahmen werden vielfach nicht eingehalten. Hier ist eine stärkere Kontrolle notwendig. Wie diese Maßnahmen umgesetzt werden, ist in den niedersächsischen Beiträgen für die Maßnahmenprogramme darzustellen.	Änderung nicht erforderlich	Die Umsetzung und Kontrolle ergibt sich aus den jeweiligen rechtlichen Vorgaben. Dabei sind eine ganze Reihe von Kontrollmechanismen vorhanden z. B. der Cross Compliance Check mit Hilfe dessen eine ganze Reihe von umweltrelevanten Vorschriften überprüft werden.
NI-BMNP 0010	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Bei den grundlegenden Maßnahmen fehlt zur Umsetzung der Nitratrichtlinie die Nds. Anlagenverordnung (VAwS).	Änderung nicht erforderlich	Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS - vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 549) geändert durch Verordnung vom 24.01.2006 (Nds. GVBl. S. 41) ist der Tabelle zu den grundlegenden Maßnahmen aufgeführt.
NI-BMNP Elbe 0001	Unterhaltungsverband	Die Angaben in Tabelle 14 „Grundlegende Maßnahmen“ sind falsch. Die rechtlichen Grundlagen für die Gewässerunterhaltung in Niedersachsen dürfen hier nicht genannt werden, da die Maßnahme Gewässerunterhaltung nicht im Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer – Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie enthalten ist.	Änderung nicht erforderlich	Die Tabelle gibt die Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen an. Die Umsetzung der unter Art. 11 Abs. 3 Buchst. i der EG-WRRL genannten Anforderungen erfolgt auch durch die rechtlichen Vorgaben zu Unterhaltung im Niedersächsischen Wassergesetz. Die in den niedersächsischen Beiträgen für die Maßnahmenprogramm aufgeführte Tabelle folgt dem von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeiteten Musterbeitrag nach Art. 11 Abs. 3 EG-WRRL für die deutschen Maßnahmenprogramme bzw. deren Berichterstattung (WISE).
NI-BMNP Elbe 0002	Mitglied der erweiterten Fachgruppen Grundwasser und Oberflächengewässer	Die Angaben in Tabelle 14 „Grundlegende Maßnahmen“ sind falsch. Die rechtlichen Grundlagen für die Gewässerunterhaltung in Niedersachsen dürfen hier nicht genannt werden, da die Maßnahme Gewässerunterhaltung nicht im Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer – Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie enthalten ist.		
NI-BMNP Elbe 0007	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Die Tabelle zu den grundlegenden Maßnahmen ist auf Vollständigkeit zu prüfen.	Änderung nicht erforderlich	In die Tabelle der grundlegenden Maßnahmen sind nur die unmittelbar der Umsetzung der EG-WRRL dienenden Vorschriften aufgenommen worden - siehe auch den Musterbeitrag zu den grundlegenden Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 3 EG- WRRL für die deutschen Maßnahmenprogramme bzw. deren Berichterstattung (WISE) -. Eine Aufnahme der genannten Vorschriften ist nur dann erforderlich, wenn sie unmittelbar zur Umsetzung der EG-WRRL - d.h. auf Grund der EG-WRRL - erlassen wurden. Eine Ergänzung der Übersicht erfolgte nicht.

Themenblock „Finanzierung/Umsetzung“:

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
		Kritik			
NI-BMNP 0003	Unterhaltungsverband	Es ist verständlich, dass derzeit noch keine verbindlichen Finanzierungsentscheidungen in den Anhörungsdokumenten enthalten sind. Diese sind aber zeitnah mit aufzunehmen. Förderrichtlinien sind praktikabel anzupassen bzw. zu gestalten.	Änderung ist erfolgt	In die niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme wurde ein Kapitel 5.2. Finanzierung eingefügt. Dort werden die vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Finanzmittel für den ersten Bewirtschaftungsplanzyklus dargestellt. Die Umsetzung von Maßnahmen beruht in Niedersachsen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Es ist nicht beabsichtigt unterschiedliche Akteure zur Umsetzung einzelner Vorhaben zu verpflichten.	Betrifft alle BMNP Kap. 5.2
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Es fehlen Aussagen zur Finanzierung.			
NI-BMNP 0006	Unterhaltungsverband	Es fehlen Aussagen zur Finanzierung.			
NI-BMNP Weser 0010	Umweltverband	Einbeziehung aller Wasserdienstleistungen (Landwirtschaft, Schifffahrt, Wasserkraft etc.) für die Finanzierung.			
NI-BMNP Weser 0012	Unterhaltungsverband	Es fehlen Aussagen zur Finanzierung.			
NI-BMNP Weser 0013	Unterhaltungsverband	Es fehlen Aussagen zur Finanzierung.			
NI-BMNP Weser 0017	Kommune	Es fehlen Aussagen zur Finanzierung.			
NI-BMNP Weser 0026	Unterhaltungsverband	Aussagen zur Finanzierung fehlen. Eine finanzielle Mehrbelastung der Verbandsmitglieder darf unter keinen Umständen erfolgen. Es bestehen Bedenken, dass die von den Gebietskooperationen entwickelten Maßnahmen verbindlich werden. Dies wäre nicht im Sinne des Leineverbandes.			
NI-BMNP Weser 0027	Umweltverband	Es fehlen Aussagen zur Finanzierung.			
NI-BMNP Weser 0033	Kommune	Aussagen zur Finanzierung fehlen. Einzelnen Akteuren darf nicht die alleinige Kostenlast aufgelegt werden.			
NI-BMNP Ems 0003	Unterhaltungsverband	Es fehlen Aussagen zur Finanzierung.			
NI-BMNP Ems 0004	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Die notwendige Finanzierung ist in vollem Umfang durch das Land zu tragen. Angaben zur Finanzierung fehlen.			
NI-BMNP Ems 0008	Unterhaltungsverband	Aussagen zur Finanzierung fehlen. Diese sind erforderlich für die weitere Maßnahmenplanung.			

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BMNP Rhein 0001	Unterhaltungsverband	Es fehlen Aussagen zur Finanzierung.			
NI-BMNP Rhein 0002	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Die notwendige Finanzierung ist in vollem Umfang durch das Land zu tragen. Angaben zur Finanzierung fehlen.			
NI-BMNP 0006	Unterhaltungsverband	Die Eingriffsregelung ist stärker zur Maßnahmenumsetzung heranzuziehen.			
NI-BMNP 0010	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Die Eingriffsregelung ist stärker zur Maßnahmenumsetzung - hier insbesondere die produktionsintegrierte Kompensation - heranzuziehen.			
NI-BMNP 0012	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Synergien zwischen EG-WRRL und Eingriffsregelung sind bei der Umsetzung von Maßnahmen nutzen	Änderung nicht erforderlich	Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorgaben können als ein Baustein zur Maßnahmenumsetzung genutzt werden. Dabei sind die entsprechenden rechtlichen Grundlagen hinsichtlich eines funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenwirkens zwischen Eingriff und Ausgleich zu beachten. Die Wasserrahmenrichtlinie-Infobörse (WIB) setzt sich gezielt dafür ein, insbesondere Kommunen bei der Umsetzung von Maßnahmen zu beraten.	
NI-BMNP Weser 0016	Unterhaltungsverband	Verband hält einen Maßnahmenkatalog für mögliche Kompensationsmaßnahmen vor. Nutzung der Eingriffsregelung auch für die Umsetzung der EG-WRRL.			
NI-BMNP Weser 0025	Kommune	Konkreter Handlungsbedarf für den Raum Verden (Aller) ist nicht dargestellt. Im Rahmen der Eingriffsregelung wird die Stadt Verden ihre Möglichkeiten nutzen, Maßnahmen an die Gewässer zu legen.			
NI-BMNP Weser 0031	Umweltverband	Eingriffsregelung kann nicht nur auf das Schutzgut Wasser fokussiert werden. Es geht auch um die anderen durch den Eingriff betroffenen Schutzgüter.			
NI-BMNP Rhein 0002	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Bei der Maßnahmenumsetzung ist sparsam mit landwirtschaftlichen Flächen umzugehen. Kompensationsmaßnahmen sind gezielt an Oberflächengewässer zu lenken	Änderung nicht erforderlich	Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Maßnahmen Flächen betroffen sein können. Aufbauend auf dem Prinzip der Freiwilligkeit ist die Abstimmung mit den Betroffenen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ein essenzieller Bestandteil. Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorgaben können als ein Baustein zur Maßnahmenumsetzung genutzt werden. Dabei sind die entsprechenden rechtlichen Grundlagen hinsichtlich eines funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenwirkens zwischen Eingriff und Ausgleich zu beachten.	
NI-BMNP 0010	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Sollen Maßnahmen im Rahmen von NAU/BAU umgesetzt werden, ist die Flexibilität für die teilnehmenden Landwirte zu erhöhen.	Änderung nicht erforderlich	Aufgrund der förderrechtlichen Vorgaben der EU zur Umsetzung von Agrarumweltprogrammen sind einer Flexibilisierung z. B. bei der Vertragslaufzeit enge Grenzen gesetzt. Im Hinblick auf die Verbesserung der Akzeptanz von NAU/BAU werden in enger Zusammenarbeit zwischen Umwelt- und Landwirtschaftsministerium aber weiterhin alle Möglichkeiten zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes genutzt.	
NI-BMNP Weser 0014	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Ergänzung (S. 76 1. Absatz BMNP Weser): Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen an Bundeswasserstraßen. Diese brauchen für die Planung, Genehmigung und Durchführung einen so großen Zeitraum, dass sie der Kategorie B zugeordnet sind.	Änderung ist erfolgt (s. rot markierter Text)	<u>Kapitel 4.3.3.1 Fließgewässer und stehende Gewässer:</u> Die für den vorliegenden niedersächsischen Beitrag zum Maßnahmenprogramm der FGG Weser zu Grunde gelegten Maßnahmen gehören ausschließlich der Kategorie A an. Maßnahmen, deren Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gewährleistet werden kann z. B. Maßnahmen an Bundeswasserstraßen , werden weiterhin vorgehalten. Maßnahmen an Bundeswasserstraßen sind mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung abzustimmen. Die Maßnahmenlisten werden fortlaufend aktualisiert.	Betrifft alle BMNP Kap. 4.3.3.1

Ifd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung	Kapitel
NI-BMNP Weser 0027	Umweltverband	Potentielle Träger von Maßnahmen sind zu informieren und zu schulen. Ohne Unterstützung sind kommunale Träger überfordert, die unteren Wasserbehörden sind wenig engagiert, die unteren Naturschutzbehörden nicht richtig eingebunden.	Änderung nicht erforderlich	Über die Gebietskooperationen und eine ganze Reihe anderer Veranstaltungen besteht die Möglichkeit sich über die Umsetzung von Maßnahmen zu informieren. Eine Beratung für die Umsetzung konkreter Maßnahmen ist durch die Bst. des NLWKN gewährleistet. Zudem erfolgt die Umsetzung über die Fließgewässerentwicklungsrichtlinie, so dass man hier auf ein bekanntes und bewährtes Prozedere zurückgreifen kann. Über die Wasserrahmenrichtlinie-Infobörse (WIB) besteht darüber hinaus eine speziell auf die Gemeinden zugeschnittene Beratungsplattform.	
NI-BMNP Ems 0006	Unterhaltungsverband	Neben der Wasserwirtschaftsverwaltung sind auch andere Nutzer insbesondere die Landwirtschaft für die Umsetzung von Maßnahmen zu verpflichten.	Änderung nicht erforderlich	Auch wenn die Wasserwirtschaftsverwaltung ein sehr wichtiger Partner bei der Umsetzung der Maßnahmen ist, ist auch eine ganze Reihe anderer Akteure, wie z. B. aus dem Bereich Landwirtschaft, aufgerufen Maßnahmen umzusetzen. Dies betrifft u. a. besonders die Maßnahmen zum Grundwasserschutz, die in das NAU/BAU eingeflossen sind.	

Themenblock „Sonstiges“:

lfd. Nr.	Name	Einzelforderung	Anpassungsbedarf	Erläuterung
Kritik				
NI-BMNP 0004	Umweltverband	Der Punkt Zusatzmaßnahmen kommt zu kurz. Es muss deutlich werden, wann Monitoringergebnisse vorliegen und evtl. über Zusatzmaßnahmen entschieden wird.	Änderung nicht erforderlich	Im Rahmen des Monitorings werden jedes Jahr unterschiedliche Wasserkörper (Oberflächenwasser, Grundwasser) unter den Gesichtspunkten Ökologie, Chemie und Menge untersucht. Über die laufend neu erhobenen Ergebnisse können neue Erkenntnisse zu den Defiziten gewonnen werden, die zusätzliche Maßnahmen erfordern werden. Auch lassen sich aus dem Monitoring zu den ab 2010 umzusetzenden Maßnahmen evtl. weitere Erkenntnisse gewinnen. Aufgrund der großen Auswahl an Maßnahmentypen, die in Niedersachsen angeboten wird, wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen, dass weitere Maßnahmentypen notwendig sein werden. Informationen über die Entwicklung der Gewässer und die Umsetzung von Maßnahmen sollen über die bestehenden Beteiligungs- und Informationsstrukturen (u. a. Gebietskooperationen) weitergegeben und diskutiert werden.
NI-BMNP 0012	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Das Vorgehen zur Ermittlung der Zusatzmaßnahmen ist darzustellen. Insbesondere wie eine Einbindung der Öffentlichkeit erfolgen soll.		
NI-BMNP Elbe 0008	Interessenvertretung der Landwirtschaft	Frage, ob der Bericht zu den Erprobungsgebieten „Zur Berücksichtigung von Natura 2000 bei der Umsetzung der WRRL in Niedersachsen am Beispiel von vier Erprobungsgebieten“ einsehbar ist.	Änderung nicht erforderlich	Der Endbericht zu den Erprobungsgebieten liegt noch nicht vor. Die Ergebnisse sind zurzeit nicht einsehbar. Eine Veröffentlichung ist geplant. Nähere Informationen können u. a. bei der Bst. Lüneburg des NLWKN erfragt werden.
NI-BMNP Weser 0010	Umweltverband	Kein ausreichendes Fachpersonal für die Umsetzung der Maßnahmen vorhanden.	Änderung nicht erforderlich	Eine zielorientierte Umsetzung der EG-WRRL ist gewährleistet. Die Umsetzung der EG-WRRL erfordert die Mitarbeit verschiedener Akteure aus den unterschiedlichsten Bereichen. Daher sind Fachleute aus anderen Fachbereichen (Landwirtschaft, Wasserwirtschaft etc.) eingebunden.
NI-BMNP Weser 0027	Umweltverband	Der Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie ist in regionalen Veranstaltungen stärker zu vermitteln.	Änderung nicht erforderlich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Teil A Fließgewässer- Hydromorphologie ist in den Gebietskooperationen und bei verschiedenen anderen Veranstaltungen vielfach vorgestellt worden. In ihrer Eigenschaft als Multiplikatoren haben die Mitglieder der Gebietskooperationen dazu beigetragen den Leitfaden weiter in der Fläche bekannt zu machen. Auch zukünftig wird der NLWKN den Leitfaden als eine Grundlage zur Maßnahmenumsetzung weiter vorstellen. Dies gilt auch für den Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Teil B Stehende Gewässer und Teil C Chemie.
NI-BMNP Weser 0027	Umweltverband	Die Gebietskooperationen sollten einen eigenen Etat für Öffentlichkeitsarbeit haben.	Änderung nicht erforderlich	Den Gebietskooperationen wurde jährlich ein Betrag von 15.000 Euro vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt. Dieser konnte frei für Projekte verschiedenster Art zur Umsetzung der WRRL in der entsprechenden Gebietskooperation eingesetzt werden. In vielen Gebietskooperationen wurden diese Mittel u. a. für die Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt.